Der Röm. Kayserl. in Germanien,

Zu

Hungarn, und Böheim Königlich-

Apostolischen Majestät

MARIÆ THERESIÆ

Erz-Herzogin zu Oesterreich,

Unserer Allergnädigsten

Kayserin, Königin, Erb-Landes-Fürstin,

Und

Frauen, Frauen

Hammer-Nagel-Schmid-

Und

Drat-Ordnung

In dem Herzogtum Karnten,

Wien den 24ten April 1759.

Wien in Oesterreich,

Gedrukt bey Leopold Johann Kaliwoda, Kayserl. Reichs-Hof-Buchdruckern.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden

Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Karnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Marggräfin des Heiligen Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, Gefürstete Gräfin zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfürt, zu Küburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Land-Gräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen, und Baar, Groß-Herzogin zu Toscana. rc. rc.

ENbieten allen Unseren Insassen und Unterthanen Unseres Herzogtum Karntens, fürnemlich aber denen Rad-Meistern zu Hüttenberg, Mossinz, und Lölling, dann allen Wald-Eisen-Gewerken, nicht minder denen gesammten Rauch-Eisen-Magazins-Verlegern bey Unserer Kayserl. Königl. Cammer-Stadt St. Veit, wie auch allen und jeden Hammer-Drat- und Nagel-Schmid, und anderen Gewerken, was Namen, Standes, oder Würde

 die

die immer seyen, ingleichen jedwedern Eisen-Handler, Rohr-Sengs-Huff-Hacken-Pfann-Geschmeid-und allen übrigen Schmidschaften, auch Negotianten Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernemmen:

Wasgestalten Uns über die von Unserem Steyerischen Repræsentations - und Cammer-Rath, wie auch Münz - und Berg-Weesens, dann dermaligen Eisen-Ober-Cammer-Grafen-Amts-Administratore in Oesterreich und Steyer Johann Joseph Edlen von Kofflern, als zu Untersuch-und Einrichtung des Berg-und Eisen-Weesens in Unserem Herzogtum Kärnten angeordnet-gewesten Hof-Commissario erstattete Haupt-Relation des mehreren vorgetragen worden, was grosse Zerritt- und Unordnungen, wie auch Mißbräuch, sonderlich bey denen Hämmern, durch eigenmächtige Abänderung solch-ihrer Werkgaaden, und willkürliche Erzeigung verschiedener, zu Schaden und Nachtheil ein und anderen Hammers-Gewerken, gereichender Eisen-und Stahl-Gattungen, dann in An-und Aufnemmung deren Hammer-und Eisen-Arbeitern, sonderbar jener, so ohne Raitzettul, oder Abschied versehen, wie nicht weniger in schlechter Fächtung, Abspann-und Vertheuerung des Kohls fast allenthalben eingerissen, und welchermassen ein-so andere Grund-Obrigkeit, Insassen, sogenannte Frey-und andere Berg-Richter sich so gar unterfangen, und vermessen haben, zuwider so vieler jünger-und älteren ergangenen Patenten, Resolutionen, und ernstlichen Befehlen verschiedene Uns, als Landes-Fürstin allein, und sonst niemand anderen zustehende Feuer-und Werkgaadens-Verleihungen eigenmächtig zu ertheilen, und ohne Unserer Erlaubnuß zu übersetzen, oder abzuänderen, andurch aber nicht allein in Unsere Allerhöchste Landes-Fürstliche Gerechtsame strafmässig einzugreiffen, sondern auch mit Hindansetzung des Unserem Kayserl. Königl. Obrist-Berg-Meister-Amt schuldigen Respects, und Subordination zu deren Rad-und Hammers-Gewerken eigenen Untergang abzielende schädlichste Folgerungen, zu Unserer grossen Befremdung angerichtet, und veranlasset worden.

Bisherige Gebrechen.

Wiezumalen Wir aber keineswegs gemeinet seynd, jenes importante Eisen-Weesen, als die Haupt-Quelle,

durch

durch welche das meiste fremde Geld von denen entlegenesten Landschaften zu Beförderung Unseres Allerhöchsten Interesse, und zur allgemeinen Wolfart in das Land hereingezogen wird, längers in verderblichen Irrsaal stecken zu lassen.

Als haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, die in Unserem Herzogtum Steyer unter Dato 25ten Septembris 1748. publicirte, zu Unseren Cammer-Guts, und gesammten Eisen-Weesen bekannt-erspriesslichen Nutzen vigirende Hammer-Ordnung, auch für Unser Herzogtum Karnten nach denen Zeit- und Umständen zu adaptiren, und in nachfolgenden zu allerunterthänigster Befolgung kund machen zu lassen.

Die Wald-Eisen-Gewerken sollen nicht mehreres Rauch-Eisen aufbringen, als was selbe in ihren eigenen würklich-inhabenden, und gangbaren Hammern aufarbeiten können.

Erstlich: Erforderet es die Natur der Sache, und die Eisen-Systemal-Verfassung, daß die von GOtt schon durch so viele Jahrhundert geseegnete Haupt-Eisen-Wurzen zu Hüttenberg, Mossinz, und Lölling, vor allen anderen Wald-Eisen-Bergwerken den Vorzug haben, und deroselben der Rauch-Eisen-Verschleiß um so mehrers privativè zustehen solle, als selbe mit eigenen Hammern zu Aufarbeitung des Rauchen-Guts nicht versehen, die Wald-Eisen-Gewerken hingegen ohne deme verschiedene vorhin mit Hüttenberger Rauch-Eisen verlegte Hammer an sich gebracht, und der Wurzen andurch den Verschleiß entzogen, allwo sie nebst denen auch selbst erbauten, und unbefugt-vermehrten Hämmern ihr aufbringendes Rauch-Eisen aufzuarbeiten die Gelegenheit haben, mithin es dann auch höchst unbillig wäre, daß der Haupt-Eisen-Wurzen, durch Gestattung des von einigen Wald-Eisen-Gewerken eine Zeithero angemaßten Rauch-Eisen-Verschleisses, der Nachtheil vermehret, und denen Wald-Eisen-Gewerken ein mehrfacher unbefugter Nutzen gestattet, der Haupt-Eisen-Wurzen hingegen der einfach-gebührende Vortheil verkleineret werden solte.

Wir verordnen demnach inhæsivè des 22ten Articul der Rauch-Eisen-Magazin-Verlags-Ordnung hiemit maßgebig, daß kein Wald-Eisen-Gewerk ein mehreres Rauch-Eisen, als was zu Erzeigung deren auf denen eigenen dermalen würklich-inhabenden gangbaren Hammern zu-

stehenden, und ausgemessenen Eisen-Waaren erforderlich ist, aufbringen solle.

Es solle kein Wald-Eisen in Rauchen Gut erkauffet, oder verkauffet werden bey Pön 100. Ducaten.

Zum Fall aber ohngeacht dessen sich ergebete, daß von einem Wald-Eisen ein rauches Gut, es seye in Stuck, Flossen, Blatl, Graglach, oder Waschwerk verkauffet, oder respectivè von jemanden erkauffet wurde, so solle nicht allein der Wald-Eisen-sondern auch der Hammers-Gewerk, oder wer der sonst seye, mithin sowol der Verkauffer, als Kauffer von Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt ex solo capite facti, und ohne auf einen Prætext, oder Ausrede obacht zu haben, um 100. Ducaten unnachläßlich bestraffet, und in Weigerungs-Fall ohne weiters, und ohne Gestattung eines Processes, sobald nur das Factum die Richtigkeit hat, executivè eingebracht werden.

Ob nun zwar unter die Wald-Eisen-Bergwerk auch die Gmünderische, dann die vorhin Fürstlich-Portyische, nunmehro von Marburgische zu zehlen kommen.

So wollen Wir doch diesen 2en Werkern über die eigene Bedarfnuß, auch einen Rauch-Eisen-Verkauff aus sonderbaren Gnaden, jedoch nicht anderst, als auf folgende Art zulassen.

Daß nemlichen an denen Gmünderischen 2. Floß-Oefen an der Eisen-Tratten und Crembs-Brucken jährlich 800. Meiler Rauch-Eisen, und nicht mehrers;

Auf denen von Marburgischen 2. Floß-Oefen zu Dellach und Jaderstorf aber, in Ansehung deren von Unserem Hof-Cammer-Rath Joseph Ignatz von Marburg langjährlich Treu, und ersprießlich geleisten und annoch leistenden Diensten, dann deren auf Restaurirung dieses auflässiggestandenen Werks namhaft aufgewendeten, und annoch aufwendenden Unkosten, so viel Rauch-Eisen, als die auf Unseren Allerhöchsten Befehl verliehene Erzt-Rechten zulassen, dermalen ohne Determinirung eines eigentlichen Quanti aufbringen, und gleich dem Gmünderischen Werk auf denen nachbenannten eigenen Hammern ausschlagen möge.

Folgen die eigentumliche Werkgaaden der Graf von Lodronischen Herrschaft Gmünd.

Als:

An der Eisen-Tratten 2. Wallosch-Hammer-Schläg mit 4. Feuer.

Unter der Crembs-Brucken 2. Stahl-Schläg mit 2. Feuer, auf welchen wechselweis für die herumliegende Nachbarschaft die Haus-Nothdurft auch an Eisen gemachet wird.

Im Radl-Graben 4. Stahl-Schläg, mit 4. Feuer.

Dann die sogenannte Bergschmiden an der Eisen-Tratten, und eine solche an Crembser Eisen-Berg.

Folgen die von Marburgische Hammer-Werkgaaden.

Als:

Zu Grünberg 3. Streck-oder Prescian-Hämmer mit 3. Feuer.

Ferners daselbst 1. Blech-Hammer-Schlag mit 2. Feuer.

Ingleichen zu Thurn 1. groß Wellisch-oder Splasen-Hammer-Schlag mit 2. Feuer.

Item daselbst 1. Streck-oder Prescian-Hammer-Schlag mit 1. Feuer.

Nicht minder zu Thurn 1. Stahl-Hammer-Schlag mit 1. Feuer.

Was nun diese beyde Wald-Eisen-Werker von denen für die Herrschaft Gmünd determinirten 800. Meiler Rauch-Eisen, und des von Marburg dermalen uneingeschränkter Aufbringung auf denen vorbesagt-eigentumlich-besitzenden Werkgaaden selbst aufzuarbeiten nicht im Stand seynd, gestatten Wir gnädigst, daß sie es an die nachfolgende Hämmer in rauch-und halb-rauchen Gut, und zwar nicht um minderen Wert, als wie solcher bey Unserem Rauch-Eisen-Verlags-Magazin zu St. Veit gesetzet ist, verkauffen mögen.

Nemlich:

An die von Ankershoffischen 2. Stahl-Schläg mit 2. Feuer am Steinfeld.

An die Graf Stampferische 2. gangbare Stahl-Schläg mit 2. Feuer, dann 1. erst kürzlich abgebrunnenen, Deto mit 1. Feuer zu Naplach.

An die Paul Mathias von Tschabuschniggische eigentumliche 1. Streck-oder Prescian-Hammer mit 1. Feuer, dann 1. Stahl-Schlag mit 1. Feuer zu Felbach.

An die dermalen ungangbare, denen Freyherren von Sternbach zugehörige 2. Stahl-Schläg mit 2. Feuer an der Mehl-Brucken.

Nebst diesen obigen kan auch aus sonderbaren Ursachen der von Marburg, nicht aber die Herrschaft Gmünd, auch folgenden Hammern das Eisen abgeben.

Als:

An die von Ankershoffische 2. Stahl-Schläg mit 2. Feuer, und 1. Streck-Hammer, mit 1. Feuer zu Panau bey Spitall.

Ferners an den Baron Frohmüllerische 1. Streck-oder Prescian-Schlag mit 1. Feuer zu Weidenberg.

An die Baron Mondorfische, dermalen ungangbare 2. Hammer-Schläg an der Mauthen.

Und endlichen an die dermalen bestandweis verlassene Herrschaft-Paternionische 3. Streck-oder Prescian-Schläg mit 3. Feuer zu Kreüzen, dann 1. Streck-oder Prescian-Schlag mit 1. Feuer. Item 1. Stahl-Schlag mit 1. Feuer zu Feistritz.

Dahingegen sollen alle jene Hammer-Werkgaaden, welche allda nicht benennet seynd, bey 100. Ducaten Straff, und Confiscirung des rauchen Guts, keineswegs mit Graf von Lodronischen oder von Marburgischen Flossen oder Rauch-Eisen versehen, sondern mit der Nothdurft an das von Uns allergnädigst aufgerichtete Rauch-Eisen-Verlags-Magazin zu St. Veit (wie gleich folgends mit mehreren zu vernemmen seyn wird) angewiesen werden.

Allermassen dann auch die obspecificirte Hammers-Gewerken auf keine Weis an diese zwey Wald-Eisen-Gewerken gewidmet, sondern gleich allen anderen die Nothdurft des

Rauch-

Rauch-Eisens aus dem Magazin zu nemmen berechtiget seynd.

Wie Wir dann ferners diese sonderbare Gnad, wann hieraus ein der Haupt-Eisen-Wurzen zu Hüttenberg, oder dißfälligen Verlags-Magazin zu St. Veit schädlicher Mißbrauch entstehen solte, jederzeit wiederumen aufzuheben, Uns vorbehalten haben wollen.

Diese sonderbare Erlaubnuß solle nur solang, als es der Haupt-Wurzen oder Magazin unschädlich befunden wird, andauren.

Andertens: Damit aber die Hammers-Gewerken mit dem erforderlichen Rauch-Eisen in einen gewissen satzmässigen Preis jederzeit genugsam versehen, und die bishero von denen Rad-Meistern gegen die Hammers-Gewerken, und von diesen gegen jenen verübte Mißhandlungen gänzlich abgestellet werden, haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, ein Rauch-Eisen-Verlags-Magazin in Unserer Cammer-Stadt St. Veit, allwohin alles von der Hüttenbergischen Haupt-Eisen-Wurzen erzeigende, zum Verkauff kommende rauch- und halb-rauche Eisen eingeliefferet werden muß, aufzurichten.

Alles von der Hüttenbergischen Haupt-Eisen-Wurzen erzeigende rauch- und halb-rauche Eisen ist in das Verlags-Magazin zu St. Veit um taxirten Preis zu geben, und respectivè aus selben an die Hammers-Gewerken zu verkauffen.

Dahingegen wollen Wir alle Hammers-Gewerken (ausser jenen, welche selbst Eisen Stein zu bauen von Uns, oder Unseren Durchleuchtigsten Vorfahrern privilegiret seynd) mit ihrer ganzen Rauch-Eisen-Bedarfnuß an obgedachtes Verlags-Magazin in St. Veit hiemit angewiesen, und anbey ernstlich anbefohlen haben, daß sich bey Vermeidung der vorgesezten Straffe niemand, wer der auch immer seye, unterstehe, ein rauch- oder halb-rauches Eisen anderer Orts zu erkauffen, sondern solches je und allzeit aus gedachten Verlags-Magazin nach Unseren taxirten Preisen zu nemmen, in bestimmter Zeit zu bezahlen, und in allen sich nach Unserer gegebenen Verlags-Ordnung zu halten schuldig seyn solle.

Drittens: Ist unter anderen vielfältigen Mißhandlungen in Karnten der Unfug so weit gestiegen, daß einige Herrschaften der Bergrichterlichen Jurisdiction sich eigenmächtig angemasset, die Pfleger zugleich als Bergrichter intituliret, diese sich so gar in Unsere unmittelbare Landes-Fürstliche Reservata vergriffen, unter solch-so irrig-als strafbaren Vorwand viele neue Eisen- und Hammer-Wer-

Die sogenannte Frey-Herrschaften haben sich einer berg-richterlichen Jurisdiction angemasset, und sub titulo derselben so gar in die allerhöchste Landes-Fürstliche Reservata, und Hoheiten sich vergriffen.

ker in ihren Landgerichts-Jurisdictionen, und diese mit der Gesatz-widrigen Bedingnuß zu erbauen erlaubet, daß nemlich jeder nach Umständen der Zeit, und nach deren Eisen-Gattungen-Abzug solche nach Belieben abänderen zu dörfen, die Freyheit habe.

Welchemnach im ganzen Land bey denen Hammers-Gewerken der schändliche, und höchst-verderbliche Mißbrauch eingeschlichen, daß jeder nach seinen Wolgefallen, bald aus einem Streck-Hammer einen Stahl-Hammer, oder aus einem Stahl- einen Streck- oder Prescian-Hammer, wiederum aus diesem einen Wallosch-Hammer, auch aus einem Drat-Ziehen eine Nagel-Schmidten, und aus einer Nagel-Schmidten ein Drat-Ziehen gemachet, auf solchen Werkgaaden ohne Unterschied, ob es ein grösseres, oder kleineres Hammer-Werk, oder gar nur ein Schmidten seye, das rauche Gut einzerrennet, somit eine Unberechtigung mit einer Berechtigung zum höchsten Nachtheil des Mitgewerken, und des gesammten Eisen-Weesens confundiret hat, wordurch alles aus seiner Proportion gesetzet, der Verschleiß jeder Eisen-Gattung, so etwo ein Abzug gefunden, durch die überhäufte Erzeigung wiederum gehemmet, die schädliche Schleiderey eingeführet, folglich ein Gewerk durch den anderen ruiniret, und endlichen das Commercium selbst verwirret, und verdorben worden.

Die ohne Landes-Fürstlichen Consens erbauet, oder veränderte Werkgaaden wären billig zu cassiren.

Ob Wir nun schon billige Ursach hätten solche widerrechtlich, und ohne Unserer Landes-Fürstlichen Concession erbaute Eisen-Werker gänzlichen aufzuheben, wie auch die Verleiher derselben, wegen des so vermeßlichen Eingriefs in die Uns allein, und niemand anderen zustehende Landes-Fürstlich-durch so viele Generalien vorbehaltene Hoheit, zur schärfester Verantwortung und Straffe zu ziehen; So wollen Wir jedoch aus Unserer sonderbaren Gnade die dermalen würklich in Gang stehend- und bearbeitende, in denen zu End dieser Ordnung in besonderen Tabellen enthaltene Werkgaaden hiemit gnädigst beangenehmiget, und für giltig erkennet haben.

Werden aber aus sonderbarer Gnad, Kraft der zu Ende befindlichen Tabell beygelassen.

Wir verordnen jedoch ausdrüklich, und ernstlich für jezt, und alle künftige Zeiten, daß sich niemand, was

Alle Privat-Ingerenzen in die Werkgaaden, wie sie Namen haben, werden bey

Wür-

Würde oder Standes der auch immer seye, unterstehen, oder gelüsten lassen solle, ein Eisen-Werkgaaden, es bestehe solches in einem groß- oder kleinen Hammer- Haitz- Renn- oder Schmidt- Feuer, Nagel- Stock- Drat- Ziehen- oder anderer Eisen- und dahin einschlagender Werkstatt, wie es immer Namen haben mag, ohne Unserer ausdrüklichen pro quolibet casu jedesmal besonders erforderlichen Landes- Fürstlichen Bewilligung weder zu erlauben, weniger zu erbauen, abzuänderen, oder zu übersetzen, widrigenfalls ein solcher Erlaubnuß- Ertheiler nicht allein um 200. Ducaten ipso facto unnachläßlich bestraffet, und ohne Gestattung eines Contradictorial-Process, sobald nur ein solche privat - münd- oder schriftliche Bewilligung erwiesen ist, ohne Ruckſicht oder gestattender Ausflucht allenfalls executivè eingebracht, und hierwegen von keiner Stelle angehöret, sondern auch ein solch- wider Unser klares Gebott errichtes, abgeändert oder übersetztes Eisen- Werkgaaden ohne weiteres abgerissen, geschleiffet, und annebst ein derley Privat-Concessions-Werber, nebst Verliehrung der Gerechtigkeit, noch darüber um 100. Ducaten unnachläßlich gestraffet werden solle. bey Vermeidung inberührter Straffen schärfest verbotten.

Damit aber auch bey denen, aus Unserer Allerhöchsten Gnad beygelassenen Hammer- Werkgaaden, die gebührende Proportion und Ordnung beobachtet werde, so haben Wir über die, bey denen sogenannten teutschen Hammern in der Radwerks- Ordnung vorgeschriebene Richtschnur, folgende Classen deren Hammer- Werkgaaden, und was auf jeden sowol an rauchen Gut einzuzerrennen, als auch an ausgeschlagenen Gattungen aufzubringen erlaubet ist, vestgesetzet. Welche dann ohne Unserer ausdrüklich- Landes- Fürstlich- Allerhöchsten Erlaubnuß, bey Vermeidung der in dieser Ordnung enthaltenen Straffen, und nach Beschaffenheit der Umständen, besonders wo eine Widersezlichkeit oder Bosheit unterwaltete, bey Verliehrung des Werkgaadens, wie vorgemeldet, nicht im geringsten zu überschreitten seynd. Was für Hammer künftig verbleiben, was selbe einzerrennen, und ausschlagen dürfen, wird ordentlich ausgesetzet, und in die Classen eingetheilet.

Folgen die Hammer-Classen.

Erste Clas.

Groß Wellisch- oder Splasen-Hammer.

Groß-Wellisch-oder Splasen-Hammer.

Darf einzerrennen inberührtes Rauch-Eisen.

Diesen ist erlaubet alles Rauch-Eisen, als Stuck oder Maß, Flossen, Blatl, Graglach, und Waschwerk einzuzerrennen, daraus mögen in diesen Hammer-Werkgaaden folgende Gattungen ausgearbeitet werden.

Nemlich:

Und aufbringen

Inländische Gattungen.

Inberührte Gattungen.

Breit-Hacken-Eisen, jedoch blos nur zur Nothdurft für die nächst angelegene Huff- und Hacken-Schmiden.

Item groben Stuck, Stahel, von Stuck oder Maß, ebenfalls nur für die benachbarte nächst anliegende Schmiden, und Manufacturisten.

Ausländische Gattungen.

Gebogene und ungebogene Spläsen.

Quadroni, oder groß-viereckigtes Eisen.

Tondoni, oder dickes Rund-Eisen.

Ottangoli, oder achteckiges dickes Eisen.

Poste d' Anchora, oder Anker-Platten von grossen Sorten.

Aste d' Anchora, grosse Anker-Arm, ganz ausgemachte Schiff-Anker.

Breite, dann dicke Schiff-Bänder.

Dicke Bänder-Pischl.

Und mehr dergleichen grobe ausländische Frimm-Waaren.

Gleichwie Wir nun aus triftigen Ursachen, und nach Erfordernuß Unseres vestgesezten Eisen-Systematis in dem 10ten §pho der Verlags-Ordnung anbefohlen haben, daß die Prescian- und Streck-Hammers-Gewerken das teutsch-

ham-

hammerische sogenannte Geschlagen- und Breit-Eisen aus dem Verlags-Magazin zu nemmen, auf ihren Werkgaaden auszustrecken schuldig, und in der groben Gattung nicht, sondern lediglich gestrekter ausser Karnten zu versenden befugt seyn sollen.

Also gebieten Wir auch, daß die groß-hammerische welsche Waaren blos allein, und zwar sub pœna Confiscationis, nebst hundert Ducaten Straf, nacher Italien, und Windische March, mit nichten aber unterweegs an jene Ort, allwo denen Karntnerischen Manufacturisten, und Unserem dasigen Eisen-Systemati in einerleyweis geschadet werden kan, verkauffet, und verschliessen werden sollen. Wohin die groß-hammerische Waaren gehen sollen.

Anderte Class.

Walloschz-Hammer.

Wallosch-Hammer.

Diesem ist gleich den grossen Wellisch-Hammern erlaubet alles Rauch-Eisen, als Stuck, Flossen, Blatl, Graglach, Waschwerk einzuzerrennen, und daraus folgende Gattungen auszuarbeiten. Darf einzerrennen inberührtes Rauch-Eisen.

Als:

Inländische Gattungen.

Und aufbringen folgende Gattungen.

Wallosch-Eisen.

Blech-Flammen.

Pixen-Eisen.

Pfannen-Eisen.

Moletten, oder Flammen-Eisen, welche auch eine Ausländische Waare, und dahero auch ausser Land kan geliefferet werden.

Damit nun aber auch durch das Wallosch-Eisen Unserem Haupt-Systemati einiger Nachtheil nicht zugefüget, sondern vielmehr mit diesem eine gleiche Maß-Regul beobachtet werde.

Das Wallosch-Eisen ist nur allein gezainter ausser Land zu führen, die Auszainung dessen aber denen mit Zain-Hammern versehenen Wallosch-Gewerken erlaubet.

So befehlen Wir, daß der Wallosch in keiner anderen Gestalt, als ausgezainter ausser Karnten, und zwar bey Vermeidung der pœnæ Confiscationis, verführet werden solle, die Auszainung, oder Ausarbeitung solch-zum Verkauf kommenden Zain-Eisens aber niemand anderen, als jenen Wallosch-Hammers-Gewerken, welche bey ihren Wallosch-Werkgaaden zugleich Zain-Hammer besitzen, erlaubet, einfolglich allen anderen Zain-Hammern, allwo kein Wallosch-Hammer, sondern nur Drat-Ziehen, oder Nagel-Schmidten seynd, die Effabricirung einer zum Verkauf kommenden Zainen, um so billiger verbotten wird, als denenselben ihre Zain-Hämmerl nur lediglich zu Ausschlagung der eigenen Nothdurft zugelassen seynd.

Dritte Class.

Prescian und Streck-Hammer.

Prescian und Streck-Hammer

Diesen gebühret zwar aus der Eigenschaft solchen Hammer-Werkgaadens nichts anderes, als das teutsch-hammerische sogenannt-geschlagene und Breit-Eisen in kleinere Gattungen auszustrecken.

Darfen nebst Herausheitzung des geschlagenen und Breit-Eisen, auch Blatl, Graglach, und Waschwerk, nicht aber Flossen, oder Stuck einzerrennen.

Wir wollen aber aus Gnaden hiemit zugeben, daß diese Prescian und Streck-Hammer nebst Heraushaitzung des geschlagenen und Breit-Eisens, auch Blätl, Graglach, und Waschwerk, keineswegs aber Flossen oder Stuck einzerrennen mögen.

Damit jedoch diese Unsere Allergnädigste Erlaubnuß in keinen dem Verschleiß des geschlagenen und Breit-Eisens nachtheiligen Mißbrauch erwachse; So haben Wir in der Verlags-Ordnung §^{pho} 17mo bereits die Vorsehung gemachet, auf daß in Verabfolglassung des rauchen Guts die Proportion mit dem abnemmenden geschlagenen und Breit-Eisen gebührend beobachtet, und zu Setzung eines ordentlichen Quanti nicht Ursach gegeben werde.

Aus dem vorangemerkten geschlagenen und Breit-Eisen, dann aus dem ex speciali einzurrennen erlaubten

Graglach, Blatl, und Waschwerk mögen folgende Gattungen gemachet werden.

Als:

Inländische Gattungen.

Darf aufbringen folgende Gattungen.

Schünn-Gätter-Stab-und dergleichen Streck-Eisen, Schleider-oder Schließ-Eisen, wie es die Landes-Nothdurft erforderet.

Ausländische Gattungen.

Righa, oder Doppel-Schünn.

Righeta, oder Rad-Schünn.

Righetina, oder kleines Schünn-Eisen.

Tondini, kleines Rund-oder Stab-Eisen.

Ottangoli, achteckigtes kleines Eisen.

Lama, Flach-Schmal-Eisen.

Lametta, kleines Deto.

Quadri, Quadretti, oder kleines viereckigtes Eisen.

Pflueg-und Arling-Blech, oder sogenannte Gomere, und andere dergleichen gefrimmte Streck-Waaren, worunter auch die obig-inländische begriffen seynd.

Vierte Class.

Stahel-Hammer.

Stahl-Hammer

Diesem ist allein erlaubet Flossen oder Blatl einzuzerrennen, und daraus folgende Gattungen zu erzeigen.

Darf einzerrennen, und aufbringen folgende Gattungen.

Inländische Gattungen.

Sengsen, oder Zeug-Stahel in dicken Stangen, oder wie selber gefrimmet wird.

Ausländische Gattungen.

Azialon, oder Flach-Stahel.

Roman, oder viereckig-Romanischer Stahel.

Mezan, oder Mittel-Stahel.

Azial Sotille, oder Fein-Stahel.

Azial d' Segha, oder Saag-Stahel.

Azial da Molino, oder Mühl-Stahel.

Fünfte Class.

Blech-Hammer.

Blech-Hammer.

Darf effabriciren aus Blech-Flammen Schwarz-Blech.

Diesem ist erlaubet aus Blech-Flammen allerhand Schwarz-Blech zu machen.

Zumalen sich aber geäusseret, daß fast alle Zain-Hammer, ja so gar die Sengsen-Hacken-Pfann-Rohr-Hueff-und Nagel-Schmiden, auch andere derley Feuer-Arbeiter, und Faust-Schmiden, sich einer Zerrennung angemasset, welche doch niemand, als denen obberührten Hammer-Werkgaaden zugestanden, hieraus aber erfolget ist, daß, neben des denen ordentlichen Hammers-Gewerken hierdurch zugedrungenen Nachtheil, denen Eisen- und Zeug-Entfremdungen, die schönste Gelegenheit, und offenbarer Unterschleiff gegeben worden;

Das Einzerrennen ist denen vorberührten Hammer-Classen alleinig erlaubet, denen übrigen Feuer-Arbeitern aber verbotten.

Also wollen Wir allen und jeden, welche nicht unter obberührten Hammer-Classen begriffen seynd, alles Einrennen, es beschehe demnach solches in Grädl, Waschwerk, alten Eisen, oder auch nur rauchen Sinter, oder anderen Zeugs, hiemit generalitèr, und dergestalten eingestellet, und verbotten haben, daß ein in die Erfahrenheit bringender Mißhandler, ohne Ansehung der Person, oder des Orts, von Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt für das erstemal um 5. species Thaler, das andertemal doppelt unnachläßlich bestraffet, und bis zu Erlegung der Straf, auf alle Art das Eisen verbotten, das drittemal aber ohne weiteren das Werkgaaden gesperret, oder nach Beschaffenheit der Umständen wol gar eingezogen werden solte.

Damit aber diejenige Manufacturisten, welche bey ihren Arbeiten unvermeidlich abschrotten, oder sogenanntes Renn-Eisen machen müssen, solches nicht ohne Nutzen liegen lassen dürfen.

So sollen diese ihre Schrotten und Renn-Eisen bey einem berechtigten Hammer-Werk gegen Abtrag der Kohl- und Zerrenn-Kosten einrennen, das daraus erzeigende Eisen entweder zu selbst eigenen Gebrauch zuruknemmen, oder gegen einen anderen zu seiner Arbeit nothwendigeren Eisen vertauschen.

Das Abschrotten- oder Renn-Eisen ist bey einem Hammers-Gewerken zum eigenen Gebrauch einzuzerrennen, aber nicht zu verkauffen.

Viertens: Ist euch Gewerken selbsten am besten bekannt, was grossen Nachtheil einer dem anderen in deme zugefüget habe, daß mit Anred- und Aufnemmung der Arbeiter keine ordentliche Zeit beobachtet, sondern damit sowol dem Gewerken, als Arbeiter zu den schädlichsten Verwirr- und Feyerungen der Weeg eröfnet worden.

Die Anred-Zeit deren Hammern- und anderen Eisen-Arbeitern solle 14. Täg vor, und 14. Täg nach Michaelis seyn.

Damit aber dieser, denen Gewerken zum offenbaren Schaden, denen Arbeitern aber zu unerlaubter Ausgelassenheit gereichende Unfug in das künftige gänzlich ab- und eingestellet werde.

So befehlen Wir hiemit alles Ernstes, und ausdrüklich, daß die Anred-Zeit deren Hammer- und anderen Eisen-Arbeitern keine andere, als zu St. Michaelis jeden Jahrs seyn solle, dergestalten jedoch, daß ein Gewerk seine würkliche in Dienst habende Leute 14. Täg vor, ein fremder, oder anderer Gewerk aber 14. Täg nach Michaelis, anreden, und nach der in fine vorgeschriebenen Ordnung verleykauffen möge. Welcher sich nun unterstunde einen Arbeiter vor dieser besagten Zeit anzureden, solle durch Unser Kayserl. Königl. Obrist-Bergmeister-Amt in Unserem Herzogtum Karnten um 50. Thaler unnachläßlich bestraffet, und im Fall der geringsten Widersezlichkeit ohne weiteren mit der, bey ermeldt-Unserem Obrist-Bergmeister-Amt hinführo gewöhnlichen Execution, beleget werden.

Und weilen

Die Arbeits-Leute seynd ohne ordentlichen Raitschein bey Abtrag und Bezahlung der bey seinen vorigen Gewerken verlassenen Schuld, dann unter Straf 50. species Thaler in Diensten nicht aufzunemmen.

Fünftens: die allerschädlichste Inconvenienzien bishero aus deme entsprungen, daß ein Gewerk, die entweders mutwillig aus dem Dienst geloffene, oder wegen Untreu, Liederlichkeit, Schulden, und anderen dergleichen Ursachen, von Dienst entlassene oder verstossene Arbeiter ohne Raitzettul, Pasport, Abschied, oder dergleichen nöthigen Kundschaft, gleich wiederum willig in Dienst an- und aufgenommen hat.

So wollen Wir, daß derjenige Gewerk, er seye wer er immer wolle, welcher sich gelüsten lassen wurde, einen Hammer- oder anderen Eisen-Arbeiter ohne ordentlichen Raitschein in seine Diensten an- und aufzunemmen, als der erste Unterschleiff-Geber nicht allein sothanen, ohne Raitschein sträflich aufgenommenen Arbeiter an seinen vorhinigen Ort zurukgelassenen Schulden (wann auch derjenige Arbeiter bey diesen Gewerken nicht mehr in Dienst wäre, und auch nur einen Tag, ohne bey der Aufnemmung producirten wahren Raitschein gearbeitet hätte) ohne Widerred zu bezahlen schuldig seyn, sondern auch noch darzu mit obbesagter Straf für jeden Fall unnachläßlich, und nach erheischenden Umständen ebenfalls executivè von Unserem Kays. Königl. Obrist-Bergmeister-Amt bestraffet werden solle.

Wander- und Wechslungs-Zeit zu denen heilgen Weyhnachten.

Sechstens: Lassen Wir es noch ferners dabey gnädigst bewenden, daß die Hammer- und andere derley Eisen-Arbeiter zu denen Heil. Weyhnachten mit guter Ordnung wanderen, und ihre Dienst verwechslen mögen.

Dargegen ist

Der Gewerk solle des neuen Arbeiters verraitte Schulden dem vorigen Gewerken ablösen, und bezahlen, der Gewerk hat auch dem zu rechter Zeit verleykauften Arbeiter seinen Raitschein gebührend hinans zu geben.

Siebendens: jeder Gewerk bey obangesezter Straf verbunden, des neu-aufnemmenden Arbeiters laut Raitschein rukstehende Schulden demjenigen Gewerken, bey welchen der Arbeiter leztlich gedienet, und die Schuld gemachet hat, zu übernemmen, und längst bey Abziehung des Arbeiters zu bezahlen, welchemnach der Raitschein auch keinem solchen, von einem anderen Gewerken zu rechter Zeit verleykauften, und auch von seinen Schulden losgelösten Ar-

bei-

beiter aufgehalten, sondern gebührender massen hinaus gegeben werden solle.

Hammer- und Eisen-Arbeiter sollen ein ganzes Jahr zu dienen schuldig seyn, widrigens mit Schärfe dahin verhalten werden.

Achtens: Solle jeder Hammer- und Eisen-Arbeiter ohne Ausnahm, wann er in Dienst eintritt, ein ganzes Jahr zu dienen, sich auch getreu, ehrbar, fleissig, nüchtern, und GOttes-förchtig aufzuführen schuldig seyn; wofern sich aber ein derley Arbeiter unterstunde wider den Willen seines Gewerkens unter dem Jahr von dem Dienst auszutretten, so ist einem solchen kein Raitschein (ohne welchem bey obangesezter Straf ohnedem keiner in Dienst aufgenommen werden darf) hinaus zu geben, und nach Beschaffenheit der Umständen von Unserem Kayserl. Königl. Obrist-Bergmeister-Amt, oder, wann der Hammer und das Werkgaaden zu weit entlegen wäre, von Unserem nächst-gelegenen Kays. Königl. Bergrichter, oder, wofern es keinen Verschub leidete, von der Land-Gerichts- oder Burgfrids-Obrigkeit, allwo hierumen von denen Gewerken angeruffen wird, unpræjudicirlich Unserem Obrist-Bergmeister-Amt, und dessen Jurisdiction, mit einer gemessenen Leib-Straf zu züchtigen, und bis zu Erstreckung des Jahrs wiederum in Dienst zu verschaffen; Damit aber eines Theils Unser Obrist-Bergmeister-Amt, als welchem von allen zu wissen oblieget, gebührend benachrichtiget, anderen Theils aber von der Land-Gerichts- oder Burgfrids-Obrigkeit auf Anruffen des Gewerkens desto minder ein Anstand gemachet werde.

So solle der Hammers-Gewerk sein beschehenes Anruffen, und was darauf erfolget ist, Unserem Kayserl. Königl. Obrist-Bergmeister-Amt ohne Zeit-Verlust anzeigen, die Land-Gerichts- oder Burgfrids-Obrigkeit aber bey Vermeidung 50. Ducaten Pön, welche auf Anruffen Unseres Fiscalen alsogleich, und ohne allem Umtrieb ex solo capite facti zu zuerkennen, und einzubringen seyn werden, annebst auch den durch verweigerten Beystand dem Gewerken verursachten Unkösten zu ersetzen schuldig seyn.

Wann die Stelle schon ersetzet, ist der Raitschein nicht aufzuhalten.

Zum Fall aber der Gewerk die Stelle des unter dem Jahr entwichenen Arbeiters schon mit einem anderen ersetzet hätte, und solchen in die Arbeit aufzunemmen nicht mehr Willens wäre, so solle er es auch unterlassen können, jedoch

ist einem derley Arbeiter ein Raitschein hinaus zu geben, damit er wiederum anderen Orten Dienst suchen, und bekommen möge. Welcher nun einen solchen Arbeiter aufnemmete, dieser soll sodann die laut Raitzettul zurukgelassene Schulden nach Vorschrift des 7ten §^{phi} zu bezahlen schuldig seyn.

Gleichwie aber

Der Arbeiter kan ohne genugsamer Ursach unter dem Jahr nicht verstossen werden.

Neuntens: Ein Arbeiter, wann er zur gewöhnlichen Wanders-Zeit, oder sonst mit guter Ordnung in Dienst eingetretten, das ganze Jahr zu erstrecken schuldig ist; Also solle auch ein Gewerk ohne genugsamer Ursach seinen Arbeiter unter dem Jahr aus dem Dienst zu stossen nicht befugt seyn.

Wann aber

Der liederlich-ungehorsam-oder sonst übel-bestelte Arbeiter mag nach zweymaliger Correction auch unter dem Jahr auf inberührte Art entlassen werden.

Zehendens: der Arbeiter liederlich, ungehorsam, dem Vollsauffen, und Spielen zu sehr ergeben, oder sonsten eines unzimlichen wider die Christliche Ehrbarkeit, oder GOttes-Forcht lauffenden Lebens-Wandels wäre, also zwar, daß über zweymalig-gütiges Vermahnen, oder anderen ernstlich-gegebenen Haus-väterlichen Correctionen keine Besserung erfolgete, so mag der Gewerk einen solchen Arbeiter auch unter dem Jahr von der Arbeit ablegen, und selben mit einem Raitschein versehen, damit ein solcher, wann er sich besseren will, bey einem anderen Gewerken, so für ihme die hinterlassene Schuld bezahlet, wiederum ein Arbeit suchen könne.

Der Arbeiter, welcher sein Glück verbesseren kan, darf unter dem Jahr aus dem Dienst gehen, wann er einen anderen tauglichen stellet.

Eilftens: Erlauben Wir gnädigst, daß ein Arbeiter in jenem Fall, wann er sein Glück verbesseren, und zum exempel aus einem Wasser-Geber ein Haitzer, oder aus einem Haitzer ein Hammer-Schmid werden kan, auch unter dem Jahr Urlaub nemmen möge, jedoch nur dergestalten, daß er seinem Gewerken solches 4. Wochen vorhero anzudeuten, und ihme einen anderen tauglichen Arbeiter zu stellen, widrigens der Gewerk denselben ehender zu entlassen nicht schuldig seyn solle.

Weilen hingegen

Wann der Eisen-Arbeiter einmal den Dienst zugesaget, und sich wiederum ab-

Zwölftens: eine zeithero der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Eisen-Arbeiter, wann sie auf das neue an-

angeredet worden, einem Gewerken den künftigen Dienst zwar zugesaget haben, nachmals aber sich von einem anderen Gewerken aufreden, und durch grösseren Leykauf, Geschanknuß, oder Versprechung einer grösseren Löhnung wiederum abwendig machen lassen; So solle dieser Unfug von nun an abgethan, und ein solcher Arbeiter mit empfindlichster Leib- der Gewerk aber mit 50. species Thaler Geld-Straf von Unserem Obrist-Bergmeister-Amt gebüsset werden.

abwendig machen lasset, solle selber am Leib, der Gewerk aber an Geld bestraffet werden.

Zu welchem Ende, und damit sich jeder vor Schaden zu hütten wisse, Wir dann ein allgemeine Leykauf- und Löhnungs-Norma gegen Ende dieser Ordnung statuiret, und von allen insgemein ohne mindesten Ausnahm bey obgesezter Straf auf das genaueste zu beobachten befohlen haben wollen.

Die zu Ende der Ordnung statuirte Leykauf- und Löhnungs-Norma ist bey ausgesezter Straf zu beobachten.

Wo aber

Dreyzehendens: denen Arbeitern ihre Verdienst Centen, oder Wochenlohn, mit Natural-Einfassung um einen gewissen, beständigen, unsteigerlichen Werth oder Satz, auf Abraitung von Alters hero üblich gewesen, kan es noch ferners, jedoch ohne geringster Steigerung deren Naturalien, sein Verbleiben haben.

Wo die Naturalien bishero um einen unsteigerlichen Preis gegeben worden, kan es noch ferners sein Verbleiben haben.

Bey welchen Werkgaaden aber die Proviants-Nothdurften denen Arbeitern nur nach den Lauf der wolfeil- oder theueren Zeiten, und in keinem gewissen beständigen Satz ausgefolget werden, so solle der Gewerk eben keinen unerlaubten Gewinn suchen, sondern folgendes beobachten, nemlich, auf ein Pfund Speck oder Schmalz, über Abzug der Fuhr und anderen Unkosten, ein Kreutzer, auf ein ¼ Vierling, oder sogenanntes Schäffl Getraid aber drey Kreutzer, für Casten, Schwand, Schmier, Einwaag, und Gefahr, darauf schlagen, jedoch solle kein Arbeiter mit Pfennwerthen genöthiget, noch solche zu nemmen gedrungen werden.

Wo aber solcher bishero um keinen gewissen und beständigen Satz ausgefolget worden, solle sich nach Vorschrift dieses §phi gehalten werden.

Vierzehendens: Ist zu vernemmen gewesen, daß fast bey keinem Hammer-Werk auf den Feuer-Hindangang, oder sogenannten Callo gesehen, oder doch wenigstens keine Gleichheit gehalten, sondern wie solcher von diesem oder jenem

Was in Zukunft bey denen Hammern für ein Feuer-Hindangang, oder Callo passiret, und beobachtet werden solle.

nem Hammer-Schmid sich geäusseret hat, von meisten Gewerken ohne Ahndung angenommen worden.

Zumalen nun aber dieses eine höchst-schädliche Sache, wordurch nicht allein dem Hammer-Schmid zu nachlässiger Arbeit, als woraus bishero der rauche Sinter entstanden, sondern so gar zur Entfremdung Gelegenheit gegeben, der Gewerk hingegen empfindlich benachtheiliget wird.

Als setzen Wir, daß künftighin folgender Callo an allen Hammer-Werkern, wo die immer seynd, und wem sie zugehören mögen, ohne Ausnahm gehalten, und beobachtet werden solle.

Als:

Bey denen Groß-Wellisch-oder Splasen-Hammern.

Für ein tausend ein hundert ℔. eingewogenes Rauch-Eisen, id est, Stuck, Flossen, Blätl, Graglach, oder Waschwerk sollen Spläsen-Quadroni-Tondoni- und dergleichen groß-hammerische Waar von Hammer-Schmid-Meister gestellet werden wenigst 1. Meiler, oder tausend ℔.

Bey denen Wallosch-Hammern.

Für ein tausend ein hundert fünfzig ℔. eingewogenes obbenanntes Rauch-Eisen solle Wallosch-Pixen-Pfannen- und dergleichen Wallosch-hammerisches Weich-Eisen gestellet werden 1. Meiler, oder tausend ℔.

Für ein tausend fünfzehen ℔. Wallosch sollen Zainn gestellet werden 1. Meiler, oder tausend ℔.

Bey denen Prescian, und Streck-Hammern.

Für ein tausend dreyssig ℔. eingewogenenes teutsch-hammerisches sogenanntes geschlagenes und Breit-Eisen, solle an Schünn-Staab-Schleider- und dergleichen Streck-Eisen gestellet werden 1. Meiler, oder tausend ℔.

Was

Was aber neben Ausstreckung des obgedachten teutsch-hammerischen Geschlagen - und Breit - Eisen an Blatl, Graglach, oder Waschwerk vermög §^{phi} 3^{tii} ex speciali, und ohne Nachtheil des teutsch-hammerischen Eisen-Abkaufs einzurennen erlaubet wird, solle für eingewogene ein tausend ein hundert fünfzig ℔. an obberührter Streck-Waare gestellet werden 1. Meiler, oder tausend ℔.

Bey denen Stahel-Hammern.

Für ein tausend ein hundert achtzig ℔. eingewogene Flossen oder Blätl soll an allerhand Stahel-Gattungen gestellet werden 1. Meiler, oder tausend ℔., für ein tausend zwanzig ℔. Kälbl-Stahl soll ausgestrekter Stahl gestellet werden 1. Meiler, oder tausend ℔.

Bey denen Blech-Hammer.

Für ein tausend achtzig ℔. Blech-Flammen solle Schwarz-Blech gestellet werden 1. Meiler, oder tausend ℔.

Bey diesen ausgesezten Callo kan jeder fleissiger und getreuer Hammer-Arbeiter ganz wol bestehen, auch wol bey anwendenden wahren Fleiß ein- und anderesmal einen Uberschuß stellen.

Und damit die Hammer-Arbeiter zu ihrer Treue und Schuldigkeit desto mehrers angeeifferet, dargegen aber von der ohne das verbottenen Entfremdung desto füglicher abgehalten werden.

Was dem Arbeiter, wann selber über vorberührten, und passirten Callo mehr oder weniger bringet, zu bezahlen, oder abzuziehen seye.

So wollen Wir, daß für jenes Eisen oder Stahel, so über obberührt-passirten Callo mehreres eingeliefferet wird, für jeden Centen dem Hammer-Schmid zwey fl., dem Haitzer fünf und vierzig kr., und dem Wasser-Geber fünfzehen kr., mithin zusammen drey fl. ohne Widerred bezahlet, oder vergütet werden solle.

Da zum Fall aber die Hammer-Arbeiter, an ihrer vermög obberührter Passirung zu stellen habenden Quanto, aus ihrem Verschulden einen Abgang haben.

So ist ihnen für jeden Centen Abgang, an dem Lohn abzuraiten, und zwar dem Hammer-Schmiden drey fl., dem Haitzer ein fl. fünfzehen kr., dem Wasser-Geber fünf und vierzig kr., zusammen also fünf fl., und keineswegs zuzulassen, daß die Arbeiter dasjenige, was ihnen abgegangen ist, durch künftig-machenden Uberschuß ersetzen mögen.

Massen dann ihnen jede Raitung zu Hindanhaltung allerhand schädlichen Verwirrungen, wie selbe fallet, geschlossen werden muß.

Wann der Ersatz, und die Bestraffung bey dem überschrittenen Callo statt habe.

Damit jedoch hierinfalls weder der Hammers-Gewerk, noch der Arbeiter wider Billigkeit beschweret werde, so ist allda wol zu merken, daß Wir unter die vorbesagte Satz-mässige Ersetzung nur jenen Abgang verstanden haben wollen, welcher aus blosser Unachtsamkeit, Unerfahrenheit, oder gar aus Mutwillen, oder Untreu, mithin aus Schuld, oder Bosheit der Hammer-Arbeitern entsprungen ist, also zwar, daß nach Gestalt der Sachen, neben der Ersetzung, auch anderer schärfester Züchtigung, und die wider die Untreu gesezte Strafe gegen solche Hammer-Arbeiter unverschont vorgenommen werden solle.

Wo sich aber erweislich zeigete, daß der Abgang nur aus Ungüte des Rauch-Eisens, und einfolglich nicht aus der Schuld der Hammer-Arbeiter herrührete, da kan demselben auch mit Recht keine Ersetzung zugemutet werden.

Der Hammer-Schmid hat das Eisen-Zeichen vor der Arbeit anzusehen, wie auch die in der Arbeit erfundene Ungüte dem Hammers-Gewerken, Verweeser, oder Schreiber alsogleich anzudeuten, der Hammers-Gewerk aber selbst nachzusehen.

Auf daß aber hierwegen aller übler Argwohn vermieden werde, so hat der Hammer-Schmid, wann selber ein Stuck, Flossen, Blatl, Graglach, oder Waschwerk in die Arbeit nimmet, das Radwers-Zeichen wol zu betrachten, und wofern er in der Arbeit eine Ungüte befunden, solches ohne geringsten Verschub seinem Hammers-Gewerken, in dessen Abwesenheit aber dem Verweeser, oder Schreiber anzudeuten, und die Ungüte mit wahrhafter Anzeigung des Radwers-Zeichen, und denen bey der Arbeit vorgefallenen Umständen auszuweisen, widrigens sich die Schuld selbst beyzumessen, wann wegen unterlassener zeitlicher Anzeige seinem Vorgeben und Worten nicht geglaubet, sondern vielmehr wegen einer sich aufbürdenden gegründeten Inzicht ei-

einer begangenen Untreu wider solchen mit Schärfe und Straf fürgegangen wurde.

Und da es ohnedeme deren Hammers-Gewerken eigener Nutzen und Schuldigkeit erforderet, sowol selbsten öfters nachzusehen, als auch durch Verweeser, oder Schreiber auf alles, was in Hammer würklich beschihet, oder beschehen solle, emsigste Aufsicht tragen zu lassen.

So wird dieses das sicherste Mittel seyn, dem Hammer-Schmid entweder den ohne seiner Schuld gemachten Abgang zu passiren, oder selben ohne einiger Weitläufigkeit der Schuld, oder Untreu kürzlich zu überweisen.

Und ist diese Vorsicht dermalen um so nöthiger, als in Entstehung dessen der 16te §phus der Verlags-Ordnung denen Hammers-Gewerken füglich nicht zu statten kommen könte.

Die weitschichtige Feuer sollen enger gemachet, in der Manipulation auf die Kohlen-Erspahrung so viel möglich gesehen, die von denen Arbeitern verübte Verschwendung dessen aber denenselben zugeraitet werden.

Fünfzehendens: Nicht minder ist Uns auch sehr mißfällig zu vernemmen gekommen, daß bey vielen, und fast meisten Werkgaaden auf die Kohlen (ungeacht der Mangel derselben allgemein beklaget wurde) eben so wenig, als auf den Feuer-Hindangang, oder sogenannten Callo gesehen, sondern denen Hammers-Arbeitern nach ihrer eigenen Willkuhr die gröste Feuer zu führen, und solche mit Kohlen zu beschütten gestattet wurde, wo sodann zu des eigenen, und auch benachbarten Gewerken Schaden, viele Kohlen unnütz, und ohne Noth verschwendet werden.

Wir wollen demnach denen Gewerken sowol, als denen Verweesern, und Schreibern, hauptsächlichen aber denen Hammer-Arbeitern dergleichen Kohl-Verwüstungen, und gemein-schädliche Unwirtschaften hiemit ernstlich untersaget, und anbey aufgetragen haben, daß die weitschichtige Feuer, allwo die Kohlen, sonderbar bey liederlichen Arbeitern gemeiniglich auseinander gestreuet zu liegen, und also ohne Würkung zu verbrennen pflegen, in die möglichste Enge zusammen gezogen, und eingeschränket, an selbe kein Uberfluß, sondern blos was zu der Arbeit nöthig erforderet wird, aufgeschüttet, und überhaupts alles das, was zu Er-

spahr- und Erhaltung der Kohlen immer vorträglich seyn kan, ungesaumt angestellet, und ohne Unterbruch besorget werde, massen die Erfahrenheit bey anderen woleingerichten Hammer-Werkgaaden genugsam an Tag leget, daß die kleine Feuer nicht allein thunlich, sondern auch wegen einer namhaften Erspahrung des Kohls sehr wirtschaftlich seyen.

Wo aber ungeacht aller gespahrsamen Anstalten, und derowillen öfters gemachten guten Ermahnungen die Arbeiter jedannoch mit denen Kohlen verschwenderisch umgehen wurden, so solle der Gewerk den übermässigen Kohlen-Aufgang solchen liederlichen und unfleissigen Arbeitern zuzuraiten, und abzuziehen befugt seyn.

Die hohe Löhnung, und das Essen und Trinken bey dem Zeugmachen solle abgestellet, und sich nach Vorschrift dieses §phi gehalten werden.

Sechzehendens: Wollen Wir, daß auch der bisherige Mißbrauch in all zu hoher Löhnung, nicht minder das Essen und Trinken, so wegen des Zeugmachen theils Orten denen Hammer-Arbeitern gegeben worden, künftig abgestellet werde, als die Hammer-Schmiden dabey einen besseren Nutzen, als bey ihrer ordinari Arbeit gehabt, und eben darumen die Treulose wegen ihren Eigennutz sich nicht beflissen haben einen guten dauerhaften Zeug zu machen.

Wir befehlen demnach, daß, wann ein grosser Hammer-Zeug, als Hammer, Amboß, Schabatten, Waag, Ring, und dergleichen zu machen nöthig ist, einem Hammer-Schmiden nicht mehr als vier und zwanzig kr., einem Haitzer achtzehen kr., und einem anderen Arbeiter, der zu dem Zeugmachen beygezogen wird, zwölf kr. des Tags gereichet werden solle.

Was aber den übrigen kleinen Hand-Zeug anbetrift, darfür solle überhaupt einem Hammer-Schmid drey fl., und dem Haitzer ein fl. dreyssig 30. kr. gereichet werden

Der Accord überhaupts auf das ganze Jahr solle die vorhergehende Ausmessung nicht überschreitten, der Hammer-Schmid aber ist anbey schuldig den liederlich-verfertigten Zeug auf seine Kosten zu übermachen.

Wann hingegen der Gewerk überhaupts für das ganze Jahr einen Accord mit seinen Hammer-Arbeitern für das groß- und kleine Zeugmachen entweders schon würklich in der Ubung hat, oder künftig zu errichten Willens wäre, so solle er solches zu thun befugt seyn, jedoch so, daß der Accord mit nichten den obigen Taglohn, weniger aber dasjenige übersteige, was der Hammer-Arbeiter bey seiner ordinari

Arbeit in der Zeit seines Zeugmachens verdienen könte, damit durch die unüberlegte Freygebigkeit einer den anderen nicht benachtheilige. Und wann der Hammer-Schmid aus blosser Nachlässigkeit einen schlechten, oder gar unbrauchbaren Zeug machete, so solle er solchen mit eigenen Kosten, und ohne mindesten Entgeld des Gewerkens zu übermachen schuldig, und gehalten seyn.

Das Eisen und der Stahel solle zu Erhaltung des Credits gut und fleissig ausgearbeitet, nach den rechten Wienner-Gewicht eingeschlagen, hierauf von Gewerker selbst sorgsamst invigiliret, und die Nachlässigkeit bestraffet werden.

Siebenzehendens: Erforderet es nicht allein deren Hammers-Gewerken eigenes Beste, sondern auch die Wolfart Unseres Erb-Landes, daß die Eisen- und Stahel-Gattungen gut, förmlich, und sauber ausgearbeitet, und alles nach rechten Wienner-Gewicht eingeschlagen, und ausgegeben, damit das inländische Publicum genugsam, und nach Zufriedenheit versehen, bey denen Ausländern aber der bisherige gute Ruhm des Karntnerischen Eisens noch ferners beybehalten werde.

Derohalben befehlen Wir, daß die Hammer-Leut, und übrige Eisen-Arbeiter, welche bey den Eisen-Fabriquen das Brod essen, jederzeit ehrbar, fleissig, und getreu sich aufführen, einer dem anderen in der Arbeit wolmeinend an die Hand stehen, und alles das, was zu des Gewerken Nutzen, und guten Arbeit ersprießlich seyn kan, gesamt, und sonders mit aller Sorgfalt und Emsigkeit anstellen sollen.

Solchemnach wird jeder Gewerk zu seinen eigenen Nutzen, und zu Beybehaltung des guten Credits seiner Fabrique die unterhabende Arbeits-Leute zu einer Ordnungsmässig- und wirtschaftlichen Arbeit allenfalls mit Schärfe sorgfältigst anzuhalten, denen Arbeits-Leuten allein nicht alles zu vertrauen haben, sondern öfters persönlich, wie vor gemeldet, in dem Werkgaaden selbst nachzusehen, und auch auf die Richtigkeit der Waag genaue Obsicht zu tragen wissen.

Solten aber die Arbeits-Leute, als welchen Wir den gebührenden Respect, und Gehorsam gegen ihre Gewerken auf das schärfeste eingebunden haben wollen, sich jedannoch nachlässig und liederlich in der Arbeit erzeigen, schlechte und unförmliche Waaren arbeiten, und überhaupts nicht al-

alles das, was zu guter Wirtschaft, und des Gewerken Nutzen ersprießlich mit aller Sorgfalt anwenden, so sollen solche Arbeiter dem Gewerken die verursachte Schäden zu ersetzen schuldig seyn.

Auf den Nachziegl junger Arbeits-Leute solle gesehen werden, dahingegen ist ein solcher auf Kosten des Gewerkens abgerichter Arbeiter 3. Jahr von der Zeit an, da er zu gebrauchen, gegen gebührenden Lohn in Dienst zu verbleiben schuldig.

Achtzehendens: Wird sich jeder Gewerk möglichster massen zu befleissen, auch eine kleine Auslage nicht anzusehen haben, damit die junge Leute von denen älteren in der Eisen-Manipulation bestens unterrichtet, und nachgeziegelt werden.

Dahingegen solle ein solcher Arbeiter, welcher auf Unkosten des Gewerkens in der Arbeit abgerichtet, und belehret worden, seinem Gewerken drey Jahr von der Zeit an, da er zu gebrauchen ist, gegen gebührenden Lohn in Dienst zu verbleiben schuldig seyn.

Wann das Lehr-Geld abgezogen, oder beygelassen werden soll.

Wobeynebst der Gewerk befugt seyn solle, das Lehr-Geld dem Lehrjung abzuziehen. Es seye dann, daß dieser Lehrjung sowol in seinen Lehr- als drey Abdienungs-Jahren an Fleiß und Treue sich distinquiret hätte; allermassen sodann dem Gewerken freystehen solte, das Lehr-Geld ihme aus blosser Güte, nicht aber aus Schuldigkeit nachzusehen.

Auf welch alles das Obrist-Berg-Meister-Amt zu invigiliren hat.

Auf welch all- und jedes Unser Obrist-Berg-Meister-Amt ernstlich zu halten, und wann darwider gehandlet wurde, schleinige Abhelfung zu verschaffen, wie auch den ungehorsamen Arbeiter mit empfindlicher Leibs-Straf zu belegen, und nebst deme auf einen beständigen Nachziegl guter Arbeit zu dringen haben wird.

In Karnten ist ein gleiche Kohl-Maß zu halten, und hat sich ein jeder à die Publicationis innerhalb 4. Wochen bey dem Obrist-Berg-Meister-Amt mit einem cimentirten Kohl-Vaß zu versehen, dahingegen ist nach Proportion der Kohl-Maß der Kohl-Preis zu vergrösseren, oder zu verminderen.

Neunzehendens: Gleichwie Wir in Unserem Herzogtum Steyer aus vielen Beweg-Ursachen vestgesetzet, und verordnet haben, daß bey allen Eisen-Werkgaaden ohne Ausnahm eine gleiche Kohl-Maß gehalten werden solle.

Als wollen Wir solch heilsames Gesatz hiemit auch in Unserem Erz-Herzogtum Karnten eingeführet, und dahero allen Gewerken, was Standes, Weesen, oder Würden die immer seyn mögen, alles Ernstes aufgetragen haben, daß sich jeder à die Publicationis dieser Unserer General-Hammer-

mer-Ordnung innerhalb 4. Wochen mit einem von Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt cimentirten Kohl-Vaß bey unnachläßlicher Straf pr. 50. species Thaler versehen solle; Weilen aber die Gleichheit deren Kohl-Masen blos wegen nöthiger Ordnung, keineswegs aber, daß andurch jemanden solle geschadet werden, eingeführet wird.

Als solle nach Proportion der neuen Kohl-Maß, in wie viel selbe gegen der alten entweders vergrösseret, oder verkleineret worden, auch der alt-übliche Kohl-Preis gehalten werden.

Es ist aber hieraus kein Mißbrauch zu machen, und denen Bauren kein Nachtheil und Schaden zuzufügen.

Solchemnach hat jeder Gewerk sein Augenmerk dahin zu nemmen, damit hieraus kein Mißbrauch gemachet, denen Bauren kein Nachtheil und Schaden zugefüget, sondern alles ohne Gefährlichkeit beobachtet werde, allermassen mit Einführung einer gleichen Kohl-Maß, wie schon oben gemeldet worden, Unsere Allerhöchste Willens-Meinung lediglich dahin gehet, damit die bisherige Mißbräuche, Gefährde, und Kohl-Abstrickungen aufgehoben werden sollen.

Ein Gewerk soll dem anderen nicht durch Fürbott, einseitige Contract, Preis-Erhöhungen, 2c. das Kohl abstricken, sondern solch zuführende Kohl, so oft möglich, wenigstens aber vor Verführung zehen Krippen mässen, der Bauer aber kein andre, als gebrandmarkte Kohl-Krippen gebrauchen.

Zwanzigstens: Seynd viele Klagen in deme hervorgebrochen, daß durch Fürbott, einseitige Contract, eigenmächtige Preis-Erhöhungen, Unterlassung der gebührenden Masserey, oder gar Erkauffung des ungemessenen Kohls bey denen Kohl-Grüben, und dergleichen widerrechtlichen Handlungen einer dem anderen das Kohl abgespannet, und somit Schaden zugefüget hat, wo nebst der uneinsichtige Bauersmann denen Waldungen über die Kräften zuzusetzen, das unwürchmässige junge in besten Anwachs stehende Holz herzurauben, und zu verkohlen angeleitet wird.

Wir wollen demnach alle einseitige Contract, erhöhte Kohl-Zahlungen, und Fürbott von nun an gänzlich cassiret, aufgehoben, und ohne mindest-gestattender Einred vernichtet, dagegen aber ausdrüklich verordnet haben, daß das einführende Kohl, so oft als es nur immer möglich, wenigstens aber vor Verführung zehen Krippen einmal auf vorgedachten neu-angeordneten Schaf bey zehen Thaler Straf gemessen werden solle, und was sodann jede Maß zeigen wird, das solle dem Kohl-Liefferanten getreulich verrai-

tet, und nach alt-üblichen Preis mit guten Geld bezahlet werden.

Damit aber auch mit denen Kohl-Krippen kein Betrug unterlauffen, und der Bauer solche bald weiter, oder enger machen, oder gar mit kleineren verwechslen möge, sondern die gleiche Krippen zu behalten gezwungen seyn werde, so sollen alle Krippen durch denjenigen, welchem von Unserem Kayserl. Königl. Obrist-Berg-Meister-Amt solches aufgetragen wird, mit der neu-statuirten Kohl-Maß cimentirt, und die Zahl der inhaltenden Schaffen, nebst Unser dißfälligen Amts-Wappen, in- und auswendig, sonderbar aber auf die Durchzüg, oder sogenannten Riegel (welche inwendig mit einer Brust gemachet seyn müssen) gebrandmarket werden.

Welcher Gewerk sich nun unterstehen wurde, einen aus diesen Puncten, es seye durch Fürbott, einseitige Contract-Vorkauffung des Kohls an denen Grüben, Preis-Erhöhungen, Versprechung, und Darreichung allerhand Regalien, Zubuß, und Trink-Geldern, oder geflissentlicher Nachsehung einer Ordnungs-widrigen Maß durch sich, oder die Seinige, aus Bosheit, Arglist, oder Nachlässigkeit zu übertretten, der solle von Unserem Kayserl. Königl. Obrist-Berg-Meister-Amt ohne Ansehen der Person pr. 50. Thaler unnachläßlich gestraffet werden.

Vorhergehende zwey §phi seynd auch von allen Schmidschaften und Manufacturisten zu beobachten.

Ein und zwanzigstens: Was nun in beyden vorhergehenden §phis sowol wegen Einführung gleicher Kohl-Maß, als auch wegen gebührender Fächtung, und Preis deren sammentlichen Hammers- und Nagel-Schmids-Gewerken, so gemessen, als ernstlich anbefohlen worden, verstehet sich auf alle andere Rohr- Sengs- Pfann- Hueff- Klingen- Geschmeid- und übrigen Schmidschaften, oder Eisen-Arbeiter insgesamt. Ihr werdet demnach euch alle vor Straf und Schaden zu hütten, im Fall der Ubertrettung aber, und darauf folgend-unnachläßlichen Bestraffung euch die Schuld selbsten beyzumessen haben.

Und weilen

Zu Erspahrung des Holz-Kohl ist das in Steyer nuzbar-befundene Stein-Kohl einzuführen.

Zwey und zwanzigstens: in Unserem Erb-Herzogtum Karnten der Holz- und Kohl-Mangel an allen Orten

ten erscheinet, dahingegen an verschiedenen Orten des Landes Stein-Kohlen brechen, welche in fremden Landen, wie bekannt, bey allen Feuer-Arbeitern von unerdenklichen Jahren, nunmehro aber auch schon in Unserem Erb-Herzoztum Steyer an denen Streck- und Zainn-Hammern, sonderbar aber von Nagel- Hueff- und anderen Faust-Schmiden mit grossen Nutzen gebrauchet werden.

Also wollen Wir, daß auch in Unserem Erb-Land Karnten die Hammers-Gewerken, Eisen-Arbeiter, und Manufacturisten auf dergleichen Holz- und Kohl-Erspahrungs-Wirtschaften trachten, und den Stein-Kohlen-Gebrauch einzuführen sich möglichst befleissen sollen.

Drey und zwanzigstens: Ist sowol aus Unserer Landes-Fürstlichen Bergwerks- als der publicirten Interims-Wald-Ordnung Articulo 1mo jedermann bekannt, daß Uns alle Hoch- und Schwarzwälder ohne alles Mittel als Unser Cammer-Gut zustehen, und daß Wir Uns auch in jenem Fall, wann Unsere Land-Leut, oder Unterthanen an Wäldern ein rechtmässig- und darthunliches Eigentum hätten, Wir hingegen solcher Wälder auf Clauß, und Trüffbach, zu denen Bergwerken nothdürftig wären, Uns, Unseren Erben, und Nachkommen solche Nutzung gegen gebührlicher Abfindung auf Stock-Raumung unverhindert gestattet, denen Land-Leuten und Unterthanen aber die Haus-Nothdurft zugelassen werden solle.

Die Waldungen seynd denen Gewerken auf gezimendes Anmelden, und gegen billig-mässiger Abfindung entweders auf Stock-Raumen, oder gegen Reichung eines mässigen Kohl-Zinses zukommen zu lassen.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß Unsere getreue Land-Stände, und andere Waldungs-Besitzer in Karnten, die zu fruchtbarlicher Bestreittung des Eisen-Weesens benöthigte Waldungen denen Gewerken auf geziemendes Anmelden, und gegen billig-mässiger Abfindung, entweders auf Stock-Raumung, oder gegen Reichung eines mässigen Kohl-Zinses zu Beförderung Unseres Cammer-Guts, und der allgemeinen Wolfart zukommen zu lassen, kein Bedenken tragen, und nicht veranlassen werden, daß Wir bey Verspührung einer eigensinnigen Verweigerung, oder excessiv-anforderenden Abfindung von Amtswegen Generalien-mässig dareinzugehen, und das Stock-Raumungs-Quantum, oder den Kohl-Zinß taxiren zu lassen gedrungen werden.

 Vier

Die Hammer-Ordnung verstehet sich auch auf die Nagel-Schmiden, Drat-Zieher, und dergleichen Eisen-Arbeiter.

Vier und zwanzigstens: Haben Wir zu vernemmen gehabt, daß die Nagel-Schmiden in Unserem Land Karnten meistens unter denen Gewerkschaften stehen, und unter selben (weilen eben keine Ordnung vorgeschrieben ist) viele Mißhandlungen, sonderbar in deme obwalten, daß nemlich die Nagel-Schmiden keine eigentliche Wanders-Zeit haben, sondern nach ihren Wolgefallen unter dem Jahr den Dienst aufgeben, von einem Gewerken zu den anderen, allwo sie die grösten Vorschüsse an ihren künftigen Arbeits-Verdiensten herausschwärzen können, herumlauffen, sodurch den Gewerken bey der beschehen-sollenden Wanderung die rukhabenden Schulden (welche sie bey Ansuchung des Dienstes entweders gar verschweigen, oder um die Helfte weniger ansagen) zu der Ablösung, oder Verliehrung der schon vorhinaus gegebenen Anticipationen, oder sogenannten Capara bezwingen, in der Arbeit sich mehrers auf die Vergrösserung, als Bezahlung ihrer Schulden befleissen, somit wann solche auf eine zimliche Summa hinaufgetrieben wird, diese gar nicht mehr zu bezahlen sich vorsetzen, sondern entweder heimlich aus dem Dienst gehen, oder durch geflissentlich-liederliche Arbeit von denen Gewerken selbst zu ihren eigenen Schaden entweder aus dem Dienst verjaget, oder mit scharfen Correctionen angegangen werden müssen, woraus sie den Vorwand zum Fliehen nemmen, und sogestaltig sich von Abzahlung ihrer Schulden ganz boshafter Weis entschütten, die Gewerken aber in Verlust und Schaden stürzen.

Wir befehlen demnach, daß diese Unsere Hammer-Ordnung auch auf die Nagel-Schmiden, Drat-Zieher, und all dergleichen Eisen-Arbeiter, so viel solche einen jeden immer betreffen, und angehen kan, verstanden, und von jedermann bey Vermeidung inbegriffener Straffen auf das genaueste befolget, und beobachtet werden solle.

Die Capara deren Nagel-Schmiden wird verbotten, und anstatt derselben ein Leykauf statuiret.

Fünf und zwanzigstens: Weilen die Nagel-Schmiden bishero keine ordentliche Wanders-Zeit, auch nicht das ganze Jahr auszudienen, sondern nach ihren Wolgefallen die Dienst zu verwechslen, und grosse Anticipationen, oder sogenannte Capara bey denen Gewerken heraus zu nemmen, die schädliche Gewohnheit gehabt, wordurch sie nur

in grosse Schulden, wegen diesen in andere ungebührliche Unternemmungen, die Gewerken selbsten aber in Verlust und Schaden verfallen seynd.

Als wollen Wir solche höchst-schädliche Anticipationen, Hinausborgungen, und sogenannte Capara bey 50. species Thaler Straf hiemit ein-für allemal verbotten, abgestellet, und anstatt diesen einen unsteigerlichen Leykauff pr. dreyssig kr. (welcher jedem Nagel-Schmiden zu der vorhin ausdrüklich-bestimmten Anred-Zeit von dem Gewerken, deme das erste Wort in künftigen Dienst zu tretten gegeben wird) abzureichen anbefohlen haben.

Jeder Gewerk ist die Schulden seines Arbeiters zu bezahlen schuldig, dargegen aber befugt, solche nach und nach einzubringen.

Sechs und zwanzigstens: Ist nicht zu zweiflen, daß bey diesen bishero gepflogenen verwirrten Dienst-Abwechslungen vieler Nagel-Schmiden (welche heimlich oder offentlich aus ihren Diensten entwichen, und in andere hin und wieder eingetretten seynd) zurukgelassen-alte Schulden annoch unbezahlt, und ausständig seyn därften.

Gleichwie aber zu Einrichtung guter und dauerhafter Ordnung höchst erforderlich seyn will, daß nebst anderen abzuwenden kommenden Gebrechen und Irrungen, auch dergleichen Schulden um so billiger ausgetilget werden, als ungerecht es ist, daß ein ungetreuer Arbeiter, welcher seinen Gewerken entweder durch liederliche Arbeit, oder mit der Flucht zu beschädigen gesuchet, von einem anderen Gewerken, ohne daß der erstere in seiner Forderung befriediget ist, in weitere Arbeit aufgenommen, darinnen erhalten, und dabey noch (wie Wir mißfällig zu vernemmen gehabt) von seinem neuen Gewerken selbsten geschützet, und somit dem alten Gewerken, wann selber wegen seiner Forderung ein nachbarliches Ansuchen gemachet, und die Bezahlung, oder den Arbeiter anverlanget hat, mit verschiedentlichen unzeitigen Ausflüchten die Zahlung absolutè geweigeret, andurch aber der vorige Principal in Schaden und Verlust gelassen, und der untreue Arbeiter zu Ausübung mehrerer Bosheit veranlasset werde.

Also befehlen Wir hiemit ernstlich, daß der Gewerk, welcher bey der Publication dieser Ordnung ein oder mehr

Arbeiter, so bey einem anderen Gewerken vor lang- oder kurzer Zeit gedienet haben, und alldorthin annoch mit Schulden anhängig seynd, in Diensten hat, für solche Arbeiter die rukstehende Schulden längst inner 4. Wochen nach der Publication ohne einiger Ausred, oder mindester Ausschweiffung, bey Vermeidung 50. species Thaler unnachläßlicher Straf, bezahlen, und solche bey denen Arbeitern nach und nach, von Raittung zu Raittung, wiederum einbringen solle; wohingegen ein solcher Arbeiter, in solang die Schulden nicht abgezahlet, weder aus dem Dienst tretten, noch ein anderer Gewerk zuwider des 5ten und 6ten §phi solchen in Dienst aufnemmen darf.

Keinem Arbeiter solle ohne Noth ein Vorschuß, und zum Schuldenmachen selbst Gelegenheit gegeben werden.

Sieben und zwanzigstens: Befehlen Wir, daß die Gewerken keinem Arbeiter mehrers, als was selber vorsehlicher massen verdienen kan, vorschiessen, einfolglich soviel möglich das Schuldenmachen verhinderen, und solchen allseitig, ausser es ergebete sich bey dem Arbeiter eine Krankheit, oder anderer Zufall, allwo er des Gewerken Hülf nöthig hat, vorzubiegen trachten sollen; Und weilen

Es werden keine andere Feyertäg, als die von der Römisch-Catholischen Kirchen gebotten, zu halten gestattet, sondern der Gewerk, so es wider diese Ordnung zulasset, solle besonders gestraffet werden.

Acht und zwanzigstens: sich ganz sicher schliessen lasset, daß die Arbeiter bey, und durch die Arbeit nicht, sondern durch die Feyerungs-Täge, so sie sich selbsten aus übler Gewohnheit vielfältig machen, in Schulden verfallen, und dahero öfters nicht das Kost-Geld, so ihnen zu ihrer nothwendigen Unterhaltung vorgestrecket wird, abzahlen können.

Als befehlen Wir, daß keine andere Feyertäg, als welche von der Römisch-Catholischen Kirchen zu feyeren gebotten seynd, nebst denen allgemeinen Feuer- und Wasser-Patronen den heiligen Florian und Nicolao gehalten werden sollen.

Welcher Arbeiter demnach sich unterstehen würde, an einem anderen Tag seine Arbeit ohne erheblichen Ursachen, und ausdrüklichen Bewilligung seines Gewerkens zu unterlassen, oder zu versaumen, solle für jeden solchen verfeyerenden Tag dem Gewerken dreyssig kr. zu ersetzen, und zu bezahlen schuldig seyn.

Der

Der Gewerk aber, welcher seinen Arbeitern noch ferners dergleichen eigenmächtige Feyerungs-Täg zulassen, und solche nicht zum gebührenden Gehorsam, Fleiß, und Emsigkeit erforderlich anhalten, sondern die vorigen höchststrafbaren Mißhandlungen annoch weiters zulassen, und gestatten wurde, solle bey jedesmaligen Betrettungs-Fall von Unserem Kayserl. Königl. Obrist-Berg-Meister-Amt pr. 50. species Thaler gestraffet werden. Nicht minder wollen Wir auch

Das Puniega, oder Jansen wird schärfest verbotten.

Neun und zwanzigstens: das bishero gewöhnlich-geweste sogenannte Puniega, oder Jansen, vermög welchen die ältere in Dienst stehende Nagel-Schmiden die neu-antrettende zu Zahlung einer Zech angehalten, und solche damit in grosse Schulden gesetzet, hiemit ernstlich, und bey empfindlicher Leibs-Straf verbotten, und ein-für allemal abgestellet haben; Weiters ist

Einrennen, und Piggerlmachen, ist denen Nagel-Schmiden, und allen anderen unberechtigten Eisenwerkern, und Schmidschaften (wie §pho 3tio) verbotten.

Dreyssigstens: denen Nagel-Schmiden durch das Eisen-Einrennen, oder sogenannte Piggerlmachen, nicht allein die Berechtigung der grösserer Hammerwerker zu beschädigen, Thür und Angel eröfnet, sondern noch andere höchststrafbare Mißhandlungen zu unternemmen, und auszuüben die Gelegenheit gegeben worden.

Wir wollen also das Eisen-Einrennen, und sogenannte Piggerlmachen denen Nagel-Schmiden sowol, als allen anderen unberechtigten Eisen-Werkern und Schmidschaften, wie schon vor §pho 3tio statuiret ist, hiemit mehrmalen verbotten, und abgestellet haben.

Die Gewerken haben denen Nagel-Schmiden das Eisen nicht nach dem Preis, sondern nach dem Gewicht zu geben, von welchem ein ordentlicher Callo passiret ist.

Ein und dreyssigstens: Ist Uns auch sehr mißfällig zu vernemmen gekommen, wie zwischen Gewerken und Nagel-Schmiden in deme eine schlechte Ordnung gehalten wurde, daß nemlich der Gewerk dem Nagel-Schmiden das Zainn-Eisen um einen gewissen Werth, der Nagel-Schmid hingegen dem Gewerken auch wiederum die Nägel um einen gewissen Preis gebe, und also der Gewerk mit seinem unterhabenden Arbeitern und Brod-Bedienten einen förmlichen Waaren-Tausch, oder sogenannten Stich-Handel treibe, der Nagel-Schmid aber hieraus die unableinliche Gerech-

tigkeit zu haben sich die Einbildung mache, daß er solches vom Gewerken in Kauf empfangenes Zainn-Eisen auch weiters verkauffen, und hingeben dörfe.

Damit nun aber dieser zwischen Gewerken, und Bedienten obwaltende, und zu vielen Ungebührlichkeiten Anlaß gebende Eisen- und Nägel-Handel, und annebst auch alle bey denen Nagel-Schmiden durch so viele Jahr hero in der Ubung geweste schädliche Gewohnheiten abgestellet werden.

So verordnen Wir, daß die Gewerken ihren unterhabenden Nagel-Schmiden das zu Erzeigung der Nägel ausgewogene Zainn-Eisen in keinen Preis, sondern nur blos den Halt des Gewichts aussetzen sollen.

Die Nagel-Schmiden hingegen haben für jeden Centen empfangenes Zainn-Eisen in folgenden effabricirten Nägel-Sorten an Gewicht zu stellen, als Castignoli bis inclusivè 3. Tratti & Grossi fünf und achtzig ℔., mithin fünfzehen ℔. pr. Cento Callo Passirung.

Canali bis inclusivè 17. Tratti & Grossi achtzig ℔., mithin zwanzig ℔. pr. cento Callo Passirung, all übrige kleinere Sorten aber nach Ausweiß der zu Ende dieser Ordnung beygerukten Tabellen sechs und siebenzig ℔., mithin vier und zwanzig ℔. pr. Cento Callo Passirung.

Welcher Nagel-Schmid dann einen grösseren Callo, als hieroben gesetzet ist, machen wurde, solle für jedes Pfund dem Gewerken sechs kr. zu bezahlen schuldig seyn.

Wie viel aber von jedem Sortiment 1000 Stuck Nägel in Gewicht halten, und darfür Arbeit-Lohn bezahlet werden solle, ist in der obgedachten zu End beygerukten Tabell zu jedermanns Nachricht angesetzet worden.

Damit aber

Bey jeden Feuer ist ein Ober-Knecht anzustellen, welcher gegen inberührten Lohn,

Zwey und dreyssigstens: unter denen Nagel-Schmiden eine gute Ordnung in der Arbeit geführet, und je-

jeder zu seiner Schuldigkeit angehalten werde, so ist bey einen jeden Feuer ein Ober-Knecht aufzustellen, welcher das Kohl und Feuer zu besorgen, die unter sich habende Nagel-Schmiden zu fleissiger Arbeit, und Erzeigung schön- rein- und nach denen bestimmten Sortimenten wol proportionirten Nägeln anzuhalten, auch sonsten alles, was zu des Gewerken Nutzen ersprießlich ist, zu beobachten hat, für diese seine Sorgfalt, Fleiß, und Bemühung, sollen ihme die von der Arbeit in dem Feuer sich ergebende sogenannte Böndl gelassen, und für jedes Pfund derselben in ausgeschlagenen Eisen zwey kr. von dem Gewerken gereichet, anbey aber auch für jeden unter sich habenden bearbeitenden Nagel-Stock des Jahrs zu einer Belohnung zwey fl. gegeben werden, dargegen solle er aber auch die Aufnemmung der Knechte zu gebührender Zeit besorgen. Lohn, alles zu besorgen hat.

Drey und dreyssigstens: Solle denen Nagel-Schmiden das Kohl, wie an meisten Orten bishero beschehen, annoch vorgemessen, und nach Vorschrift des 15ten §phi die möglichste Gespahrsamkeit allerseits zu beobachten, öfters eingebunden, bey nicht Verfang dessen aber die sich ergebende Verschwendung, und der verspührende Uberfluß sodann allenfalls an Verdienst der Schuld tragenden, welche der Ober-Knecht (wann er nicht selbst der Schuldige seyn will) anzuzeigen hat, abgerechnet werden. Was nun

Das Kohl ist vorzumessen, und hat der Ober-Knecht bey Vermeidung des Abzugs hievor zu stehen.

Vier und dreyssigstens: den Werkzeug anbelanget, sollen solchen zwar die Gewerken zustellen, die Reparirung desselben aber die Arbeiter an jeden Stock selbsten zu besorgen haben, dahingegen ist denen zwey Arbeitern auf jeden Stock von denen Gewerken jährlich ein fl. zu bezahlen.

Den Werk-Zeug hat der Gewerk zu schaffen, die Reparation aber der Arbeiter zu besorgen, und der Ober-Knecht hierauf zu sehen.

Dem unkündigen Arbeiter aber, so diese Zeug-Reparation zu verrichten nicht in Stand ist, solle der Ober-Knecht an die Hand stehen, und darfür ein fl. zu geniessen haben.

Fünf und dreyssigstens: Hat sich bekannter massen verschiedenemal ergeben, daß die Hammer- und andere Eisen-Arbeiter, wann selbe in geringsten von ihrem Gewerken corrigiret worden, unter dem Jahr aus dem

Zwischen Steyer, Karnten, und Crain ist das Reciprocum wegen Auslieferung deren ohne Raitschein flüchtigen Arbeitern genauest zu befolgen.

Dienst geloffen, sich in Unsere benachbarte Erb-Länder Steyer und Crain geflüchtet, und daselbst, wann sie auch mit keinem Raitschein oder Pasport versehen waren, gleich Dienst bekommen haben.

Wann Wir nun keineswegs zulassen wollen, daß ein Unsriges Erb-Land denen jenigen pro Asylo dienen solle, welche als strafbare Ubertretter Unserer Landes-Fürstlichen Gesätzen aus einem anderen Erb-Land unzulässiger Weis entwichen seynd.

Als befehlen Wir hiemit, daß in Zukunft jeder solcher Casus von dem Gewerken, welchem der Arbeiter entwichen, straks an Unser Kays. Königl. Obrist-Berg-Meister-Amt, von demselben aber weiter an Gehörde zu dem Ende berichtet werde, auf daß von daraus die Zurukschaffung des nacher Steyer oder Crain entwichenen Arbeiters gewöhnlicher massen anverlanget werden möge.

Und weilen Wir dann zwischen Steyer und Karnten das Reciprocum vermög publicirter Hammer-Ordnung De Dato 25ten Septembris 1748. §pho 6to bereits vestgesetzet, so wollen Wir, daß solches Reciprocum mit ungesaumter Zurukstellung des ohne Raitschein oder Abschied entflohenen Hammer- oder Eisen-Arbeiters, und zwar auf Unkosten des Gesatz-brechenden Gewerken, wie zwischen Steyer und Karnten, also auch zwischen Karnten und Crain um so mehrers beobachtet werden solte, als Wir solches sub Dato ersten Augusti 1750. durch ein besonderes Rescript bereits allergnädigst anbefohlen haben.

Denen Arbeitern ist an den Verdienst, oder zu Treibung eines Handels unter keinem Vorwand ein Eisen zu geben, mithin jeder derley Verkauffer für einem Defraudatorn, der Kauffer aber für einem Receptatorn zu halten, und auf inberührte Art zur Verantwortung und Straf zu ziehen.

Sechs und dreyssigstens: Ist Uns auch sehr mißfällig zu vernemmen gekommen, daß die Eisen-Entfremdungen im Land Karnten sehr in Schwung gehen, und daß ein und andere solch entfremtes Eisen ganz ungescheut kauffen, wordurch dergleichen treulose Leut und Diebe jemehr und mehr unterstützet, angepflanzet, und zu solchen strafbaren Unternemmungen angefrischet werden.

Gleichwie Wir aber zu Ausrottung dieses so sehr über Hand genommenen Lasters in Unserem Erb-Herzogtum

Steyer

Steyer schon sub Dato 20ten Julii 1743. per Patentes die Eisen-Entfremdungen vor Haus-Diebstähle anzusehen, und zu bestraffen, aus Landes-Fürstlicher Macht anbefohlen haben.

Also wollen Wir solches auch in Unserem Erb-Herzogtum Karnten beobachtet wissen.

Statuiren, und befehlen demnach, daß die Gewerken ihren Arbeitern weder auf ihren Arbeit-Verdienst, noch sonst, am wenigsten aber zu Treibung eines Handels und Wandels ein Eisen-Waar geben sollen, damit sie unter keinem Vorwand ein entfremdtes Eisen zu verkauffen Gelegenheit haben.

Mithin wann ein Hammer-Arbeiter, Nagel-Schmid, Drat-Zieher, Knecht, und Dienstbott, oder andere umschweiffende Person ein Eisen zum Verkauf bringet, solches jederzeit für gestohlen, einfolglich der Kauffer für ein Receptatorn, oder Unterschleif-Geber angesehen werden solle.

Die Land-Gerichts- und Burgfrids-Obrigkeiten haben bey eigener Vertrettung Assistenz, und Justiz zu leisten.

An welchem Orts-Obrigkeit sodann dergleichen Eisen-Verkauffer, und Kauffer, es bestehe solches in was Gattung es wolle, ertappet, oder angezeiget werden, sollen solche ohne Aufschub sogleich gerichtlich eingezogen, und nicht allein zu dem Abtrag des dem Gewerken entfremdten Eisens für jedes Pfund fünfzehen kr. schärfest angehalten, sondern auch von Gericht selbsten entweder in Geld, für jeden Centen pr. fünf Ducaten, oder in Abgang der Geld-Mittel wol empfindlich anderen zum Beyspiel am Leib gestraffet, oder nach Beschaffenheit der Umstände denen Rechten gemäß, und nach Vorschrift Unseres obberührten Patents wol gar der Justiz zur peinlichen Verfahrung übergeben werden sollen.

Wann aber die Obrigkeiten, allwo dergleichen Eisen-Dieb, oder Receptatores ertappet, oder angezeiget werden, nicht alsogleich die Justiz nach diesen Unseren Gesatz administrireten, oder durch Hinlässigkeit und Versaumnussen denen Eisen-Dieben, oder Abkauffern, oder Unterschleif-Gebern flüchtigen Fuß zu setzen Gelegenheit lassen wurden.

So solle eine solche Landgerichts- oder Burgfrids-Obrigkeit dem Gewerken, oder Beleidigten allen Abtrag des gestohlenen Guts nach desselben blossen Angeben zu machen schuldig seyn, und annebst auch auf Anzeige Unseres Kayserl. Königl. Obrist-Berg-Meister-Amts von Gehörde um 100. Ducaten gestraffet werden.

Die angesessene Nagel-Schmid seynd gegen inberührten Conditionen ad dies vitæ zu gedulten, die Unangesessene aber simpliciter abzustellen, und an die Nagel-Hamers-Gewerken, wie inbegriffen, zu verweisen.

Sieben und dreyssigstens: Haben Wir zu vernemmen gehabt, daß sich neben denen ordentlichen Nagel-Gewerken, und Burgerlichen Meistern, noch zweyerley Gattung Nagel-Schmiden in Unserem Herzogtum Karnten aufhalten.

Die erstere, welche etwann von einer Grund-Obrigkeit, Käuschl, oder Gründl verehret, und sodann ohne Befugnuß entweders für sich selbst, oder höchstens mit solch ihrer Grund-Obrigkeitlichen Erlaubnuß Nagel-Schmid, Feuer, Stöck, und theils so gar auch Zainn-Hammerl errichtet haben.

Die andere Gattung, welche gar nicht ansässig seynd, sondern nur jener Landgerichts- oder Burgfrids-Obrigkeit, in wessen Jurisdiction sie sich befinden, ein Schutz-Geld reichen, und sogestalten eine freye Fretterey zu treiben befugt zu seyn glauben.

Gleichwie aber durch diese wider alle Gesätze und Ordnung erwachsen- und eingeschlichene Winkel- und Seiten-Nagel-Schmiden die Eisen-Entfremdung jemehr und mehr eingepflanzet, und unterstützet, denen liederlichen zu Schuldenmachen, und solche mit der Flucht zu bezahlen geneigten Arbeitern der Weeg jederzeit eröfnet, und somit, wie auch in viele anderwegen denen befugten Werkgaaden merklich præjudiciret wird.

Als hätten Wir billige Ursach alle solche einseitige Nagel-Schmidten überhaupts, und ohne Unterschied gänzlich zu rassiren, und auszutilgen.

Wir wollen aber, jedoch aus sonderbarer Milde, die erste Class, nemlich die, so würklich eigentumlich- oder ver-

verehrte Grund-Stücke besitzen, auf ihres Leibs-Lebenlang, keineswegs aber länger zu verstehen, folgender Gestalten beylassen, daß sie à die Publicationis dieser Unserer Ordnung inner vier Wochen von aller ihrer bis anhero zu eigenen Handel und Wandel gepflogenen Nägel-Arbeit, und auch den selbst eigenen Nägel-Verkauf gänzlich ablassen, und dagegen jeder bey dem ihme nächst-angelegenen Gewerken das Eisen zu nemmen, und die begehrende Gattungen in dem vorgeschriebenen Callo und Gewicht um die in fine ausgesezte Löhnung, nebst Ersetzung des hierzu verbrauchten Kohls nach Proportion der Gewerkschaftlichen Nagel-Schmiden schuldig, und verbunden, widrigenfalls aber, und bey mindester Ubertrettung dieses Unseren ausdrüklichen Gesatzes solche Werkstätte, oder Schmidten eô ipsô, und ohne geringst-gestattender Einwendung gänzlichen cassiret seyn sollen.

Die anderte Class hingegen, welche nemlich unansässig, und nur gegen Reichung eines Schutz-Gelds, oder dergleichen Gab, die unerlaubte Fretterey führen, wollen Wir, als ohnedeme je und allzeit verbotten geweste Fretter simplicitèr abgestellet, und dargegen an die Hammers-Gewerken zur Arbeit hiemit angewiesen, und verschaffet, denen Landgerichten, und anderen derley Obrigkeiten aber die gehorsamste Befolgung dessen ausdrüklichen befohlen, und mit dem Beysatz aufgetragen haben, daß sie im Fall eines Verschubs, oder villeicht gar sich beygehen lassenden Gerechtsamen respectù præteriti wegen verbottener Errichtung eines Werkgaadens oder Feuers durch Unseren Landes-Fürstlichen Fiscum in pœnam generalium conveniret werden sollen, allermassen derley Verantwortung und Straffe nur jenen gehorsamen Jurisdicenten und Obrigkeiten aus Gnaden nachgesehen wird, so anstatt einer übel-ausgesonnenen Protection, oder Moræ diesen Unseren Allerhöchsten Befehl werkthätig zum Vollzug zu bringen sich schuldig beeifferen werden.

Die Dratzugs-Arbeiter werden an die in fine vorgeschriebene Leykauf, und Löhnungs-Normam angewiesen.

Acht und dreyssigstens: Gleichwie Wir für die sammentliche bey denen Gewerken haltende Hammer- und andere Eisen-Arbeiter eine ordentliche Leykaufs- und Auflöhnungs-Norma, vermög einer zu Ende dieser Ordnung an-

angehefften Tabell vorgeschrieben haben, also seynd auch auf gleiche Art die Dratzugs-Arbeiter ihres Orts darauf angewisen.

Die dermal würklich-existirende Sinter-Oefen werden nach Verfliessung eines Jahrs abgeschaffet, und die Errichtung neuer Sinter-Oefen bey 100. Ducaten Straf verbotten, dahingegen die Gewerken auf den 14ten §phum dieser Hammer-Ordnung angewiesen.

Neun und dreyssigstens: Haben Wir Uns ausführlich vortragen lassen, aus was Ursachen von verschiedenen Gewerken, und anderen verständigen Männern, die Beylaß- und Errichtung deren sogenannten Sinter-Oefen, auf welchen derley bey denen Hämmern meistentheils aus blossen Unfleiß, oder Unwissenheit deren Arbeitern, dann aus unterbliebener Nachsicht deren Gewerken, Verweesern, oder Schreibern, wie auch aus Ermanglung einer ordentlicher Callo Passirung ausgefallene, sehr Eisen-hältige sogenannte rauche Sinter auf einen besonderen hierzu erbauten Schmölz-Ofen aufgeschmolzen, und zu guten gebracht wird, wegen zu guten Bringung des sonst tod-liegenden eigenen Guts wohlmeinend eingerathen.

Dann aus was triftigen Motiven hingegen von anderen die Beylassung der älteren, und Errichtung der neuen derley Sinter-Oefen hauptsächlich wegen des unterwaltenden Præjudicii der Haupt-Eisen-Wurzen, grösseren Kohl-Consummo, und besorglichen Gefahr der verbottenen Eisensteins-Einschmölzung für allzubedenklich angesehen worden.

Ob Wir nun zwar nach Erwegung deren pro & contra vorgestellten Ursachen weder die Beylassung deren älteren ohnedem ohne Unserem Landes-Fürstlichen Consens errichteten, noch die Bewilligung neuer derley Sinter-Oefen für das allgemeine Eisen-Systema nothwendig, oder nuzlich befinden.

So wollen Wir jedoch die dermalen würklich-existirende Sinter-Oefen zu Aufschmölzung des würklich vorrätigen Sinters auf ein Jahr lang hiemit blos aus Gnaden erlaubet, nach Verfliessung dessen aber anbefohlen haben, daß diese Sinter-Oefen eô ipsô cassiret, und die Errichtung neuer bey 100. Ducaten Straf verbotten seyn, dahingegen die Gewerken dahin angewiesen werden sollen, daß selbe nach Vorschrift des 14ten $§^{phi}$ dieser Unserer Hammer-Ordnung die Arbeiter zu gebührenden Fleiß anhalten, und die daselbst deutlich enthaltene Richtschnur, und Callo

Pas-

Passirung zu ihren eigenen Nutzen ohne Nachsicht genau beobachten sollen, massen hierdurch das schwere Sintermachen in Zukunft eines Theils vor sich selbst aufhören wird, und muß, anderen Theils aber, der bereits von vorigen Zeiten verhandene derley eigene Sinter ganz füglich auf dem Oeß-Feuer nach und nach zugesetzet, und ohne daß es hierzu in einem abgesönderten Schmölz-Ofen einen besonderen Kohl-Aufwand nöthig hat, mit besserer Wirtschaft zu guten gebracht werden kan.

In dem Land Karnten wird, ausser was dem Erz-Stift Salzburg vermög Recess gebühret, niemanden eine Bergrichterliche Jurisdiction, am allerwenigsten aber eine Ingerenz in das rescivirte Eisen-Weesen eingestanden.

Vierzigstens: Kan zwar niemanden in Karnten, am wenigsten aber jenen, so dem Berg- und Eisen-Weesen auf ein oder andere Art verwandt, oder zugethan seynd, verborgen liegen, was Unsere Durchleuchtigste Vorfahrer, vermög der allgemeinen Bergwerks-Ordnung de Anno 1553., dann Kraft deren besonders für Unser Erb-Herzogtum Karnten publicirten Generalien de Dato 22ten Decembris 1639., 18ten Januarii 1642., 16ten Martii 1667., und endlich Wir selbsten als regierende Erb-Landes-Fürstin sub Dato 29ten Novembris 1747. allergnädigst, und gerechtigst statuiret haben, daß nemlich alle und jede, hoch- und niedere Stands-Personen, Berg-Eisen- und Hammers-Gewerken, Verweeser, und Arbeiter, zu Berg und Thal in Werkgaaden, und sonsten in erster Instanz Unseren Berg-Richtern, in anderter Instanz aber Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt, und hauptsächlichen Unseren J. Oe. Stellen in allen vorfallenden Fällen, so das Bergwerk, und was demselben anhängig ist, betrift, mit der Jurisdiction zugethan, und allda Recht zu geben, zu nemmen, wie auch Uns als Frauen und Landes-Fürstin die gebührende Frohn- und andere Gibigkeiten zu entrichten schuldig, in Widersetzungs-Fall aber, und wofern Unserer Landes-Fürstlichen Bergrichterlichen Jurisdiction der schuldige Gehorsam zu leisten verweigeret wurde, die Bergwerk samt Werkgaaden, Wäldern, Vorräten, nichts ausgenommen, Uns heimgefallen seyn sollen.

Nachdem sich aber zu Unseren höchsten Mißfallen veroffenbaret hat, daß nicht allein denen obberührten maßgebigen General, Satz, und Ordnungen nicht die geringste Folge geleistet, sondern der Jurisdiction Unseres Landes-

Fürstlichen Obrist-Berg-Meister-Amts sich von allen Seiten zu entschlagen getrachtet, von theils Herrschaften und Obrigkeiten, denen Unsere Durchleuchtigste Vorfahrer etwo selbst Bergwerk zu bauen, oder mit anderen mitzubauen gnädigst erlaubet, oder in der Frohn-Gab eine Limitation, oder Nachsehung eingestanden, sich so gar über Unsere unmittelbare Landes-Fürstliche Regalia, welche sich doch Kraft des Generalis von 18ten Jenner 1642. für sich selbst reserviren, einiger Verleihungen anzumassen, und den Mißbrauch deren Landes-Fürstlichen Gnaden so weit zu treiben keinen Scheu getragen haben, daß selbe unter dem Vorwand einer habenden Freyheit (wie schon §pho 3tio enthalten ist) ihre Herrschafts-Beamte als freye Berg-Richter zu intituliren, und durch solche Leute die der Landes-Fürstlichen Hoheit allein vorbehaltene Belehnungen, und Eisen-Werkgaadens-Concessiones zu ertheilen, Veränder-Vermehr- oder Ubersetzung solcher Werkgaaden, einfolglich eine grössere Gerechtsame als jemalen Unseren J. Oe. Stellen, weniger dem Obrist-Berg-Meister-Amt, am allerwenigsten aber Unseren Kayserl. Königl. Berg-Richtern eingeraumet wäre, zu exerciren, hierdurch Unsere getreue Landes-Insassen, und Bau-lustige Gewerken wider alles Recht und Billigkeit unter dem fingirten Namen einer Bergrichterlichen Jurisdiction mit allerhand eigenmächtigen Taxen, und anderen derley von vermeintlichen Berg-Gerichts wegen ausgesonnenen namhaften Gibigkeiten zu beladen, und zu beschweren sich unterstanden haben.

Als wird zu jedermanns Nachricht, Warnung, und Wissenschaft hiemit offentlich kund gemacht, daß niemanden, wie aller Orten, also auch in dem ganzen Land Karnten, was Würden, Standes der auch immer seye, eine Bergrichterliche Jurisdiction, minder eine Ingerenz in das Eisen-Weesen (ausser was dem Erz-Stift Salzburg vermög Recess gebühret) zuständig und gehörig seyn solle.

Sondern Wir statuiren hiemit, pro Cynosura, und Regula universali, daß Unsere Landes-Fürstliche Berg-Richter in Karnten, so viel deren würklich seynd, oder künftig bestellet werden, dependentèr von Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt ohne Unterschied der Jurisdiction in

al-

allen Berg-Werkgaaden-Eisen- und Waldungs-Kohl-Verschleisses-Manipulations-Manufacturs-Zeichens-Eisen-Handlungs- und allen dahin einschlagenden Sachen, als rechtmässige erste Instanzien in Unserem ganzen Erb-Land Karnten vorgesetzet, und authorisiret seyn sollen. Also zwar, daß jedermann ohne Ausnahm, welcher mit dem Berg- und Eisen-Weesen einen unmittelbaren, oder mittelbaren Zusammenhang hat, in specie aber alle Wald-Eisen- und Hammers-Gewerken, auch Nagel-Schmiden und Drat-Zieher, Eisen-Handler, Sengs-Hacken-Pfann-Rohr-Huef-Klingen-Schmid, Pallier, Schlosser, Schleiffer, Schifter, und mit einem Wort alle Eisen-Arbeiter, Eisen-Manufacturisten, und was immer dahin einschlaget, ohne Ausnahm, in solang es die Cammer-Guts Manipulation, Verschleiß, Zeichens, und in Summa alles Eisen-Weesen, oder Negotium betrift, wie auch wo es etwo auf Ubersetzung, Verminder- oder Vermehrung einiger alten, oder Aufrichtung einiger neuen Feuer, Hammer, Schlägen, Nagelstöck, Dratziehen, und anderer derley Werkgaaden, oder Werkstätten, Guß- oder dergleichen Werker ankommete, sie mögen gleich in der Haupt-Stadt, oder anderen Städten, Märkten, Dörfern, oder auf dem Land seßhaft, mit ihren Häusern, Gewölbern, Schmidten, Werkstätten, oder Gründ-Stücken, und dergleichen, wem sie immer wollen dienstbar, oder untersässig seyn, ohne Unterschied der Jurisdiction in allen dergleichen Fällen, Unsere Landes-Fürstliche Berg-Richter im ganzen Land Karnten (in soweit es nicht wider den vorberührten Recess lauffet) als rechtmässige erste Instanzien erkennen, und sub pœna nullitatis actorum, & sententiæ, solang in prima Instantia einiges Urtheil nicht gefället worden, zu keiner anderen Instanz recurriren, auch von keiner derselben antè cognitionem primæ Instantiæ angehöret, sondern jedesmalen dahin, und zuruck gewiesen werden sollen, dergestalten jedoch, daß in allen derley Eisen-Wald-Kohl-Manipulations-Verschleiß-Handlung- und Cammer-Guts-Sachen der Recurs zu Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt, als anderter Instanz, und von dannen, allenfalls sich die Partheyen, jedannoch wider die Verbescheidung oder Ausspruch beschweret zu seyn glaubten, directè an Uns zu Handen jener Hof-Stelle, welcher Wir die Direction über das Münz- und

Berg-Weesen allergnädigst aufgetragen, genommen werden könne: dann gleichwie alle Berg- und Cammer-Guts-Sachen sinè formalitate Juris & Processûs nach summarischer Erhebung des Facti zu erörteren, zu entscheiden, oder durch standhaften Bericht ad resolvendum & decidendum zu bringen seynd;

Also haben Wir sowol Unser Obrist-Berg-Meister-Amt, als auch Unsere demselben subordinirte Berg-Richter bereits behörig instruiret, daß selbe sich hierinfalls von niemanden auch nur im geringsten beirren, derogiren, oder eingreiffen lassen, sonst aber quoad modum, und so viel die Kürze, wie auch eine wahre Bergmännische Erkanntnuß und Beförderung zum Grund hat, dasjenige zur Richtschnur beobachten sollen, was Wir dem Berg-Gericht zu Hüttenberg, Kraft Bergwerks-Ordnung Articulo 77mo vorgeschrieben haben.

Wann sich jemand denen Eisen-Systemal-Verfassungen nicht gehorsamst fügen wolte, so solle demselben bis zu gebührend-geleisteter Satisfaction das Eisen gesperret werden.

Da zum Fall aber jemand aus denen Gewerken, oder Cammer-Guts Verwandten, wer der immer seye, Bedenken tragen, oder gar verweigeren solte Unseren Eisen-Systemal-Ordnungen und klaren Vorschriften sich gehorsamst zu fügen, so wollen Wir, daß durch Unser Obrist-Berg-Meister-Amt einem solchen Gewerken, Manufacturisten, oder Schmid die Verabfolglassung alles Eisens solang eingestellet, pœnalitèr verbotten, und gesperret werden solle, bis er wegen seines Ungehorsams, oder Widersezlichkeit der vorgesezt-ersten oder anderten Instanz die gebührende Genugthuung verschaffet, und Unseren Eisen-Systemal-Ordnungen geziemend nachgelebet haben werde. Allermassen jener, welcher die Beneficia des Eisen-Systematis geniessen will, nothwendiger Weis auch auf die Ordnung gebunden seyn muß.

Die Causæ strictæ contentiosæ haben à prima Instantia den Zug zum Obrist-Berg-Meister-Amt, und endlich zur Repræsentation.

Solten sich aber solche Causæ oder Actiones Civiles ergeben, welche in prima Instantia bey Unseren Berg-Richtern ordine processuario gerichtlich erörteret, und gesprochen werden müsten, das ist, wo kein anderes Mittel den Processum ordinarium auszuweichen, und die Sachen, wie es alle gute Cammer-Guts-Ordnungen erforderen, summaritèr zu tractiren, gefunden werden könte, so

so muß in derley Causis propriè & strictissimè contentiosis zwar Rechts- und Ordnungs-mässig, jedoch mit Vermeidung aller Weitläuffigkeiten, und dilatorischen Exceptionen, einfolglich sogleich quoad Meritum Causæ bey den betreffenden Berg-Gericht-Amt in prima Instantia verfahren, und was recht ist, erkennet, das Appellatorium aber zu Unseren Obrist-Berg-Meister-Amt cum rationibus decidendi, von dannen aber der Zug zu Unserer Repræsentation und Cammer in Justitialibus devolviret, und überhaupts dasjenige circa rem & modum beobachtet werden, was Wir sowol respectù deren unmittelbaren, und gar keinen Procesś erleidenden Berg- und Cammer-Guts-Angelegenheiten, als auch respectù jener Causarum, welche unvermeidentlich nach rechtlicher Ordnung, jedoch so kurz als möglich, ausgetragen werden müssen, in der Hüttenbergischen Bergwerks-Ordnung Articulo 63. 64. & 65. Gesatz-gebig vorgeschrieben haben.

Ein und vierzigstens: Haben Wir zwar vermög Unserer untern 18ten Julii 1750. an die Repræsentation und Cammer in Karnten erlassenen allerhöchsten Resolution allergerechtest erkennet, daß das Bistum Gurgg nicht den mindesten Titulum seiner prætendirenden Bergrichterlichen Jurisdiction und Exemption mit Bestand rechtens dargethan habe, und dahero allergnädigst anbefohlen: daß selbes allen seinen besitzenden eigenen Bergwerken und Werkgaaden mit fernershin von einem zeitlichen Obrist-Berg-Meister in Karnten, als erster Instanz, und Unserem damaligen Münz- und Berg-Weesens Directions-Hof-Collegio anstatt der vorhinigen J. Oe. Hof-Cammer dependiren, für sich selbsten, oder durch seine Beamte sich keines Bergrichterlichen Actûs oder Jurisdiction anmassen, die geringere Casus aber, der in loco von dem Obrist-Berg-Meister-Amt verordnete substituirte Berg-Richter (gleich ein solches von Anno 1724. her geschehen) weiters hin verhandlen solle.

Nachdem Wir aber besagten Bistum nicht allein darüberhin durch Unser Münz- und Berg-Weesens-Directions-Hof-Collegium sub Dato 14ten Junii 1751. ein Temperament mit Anstellung eines Obrist-Bergmeisterischen Substituti in Persona eines mit ordentlicher Instru-

ction zu versehenden Bistumlichen Beamtens ad Triennium pro Proba, sondern auch anjetzo auf ferners gehorsamstes Ansuchen eine Erweiterung aus Gnaden bewilliget, und untereinstens anbefohlen haben, solche Unsere Special-Bewilligung zu dem Ende in dieser Ordnung zu jedermanns Wissen bekannt machen zu lassen: damit in künftigen Zeiten hieraus kein Mißverstand, oder Irrung, weniger eine Gelegenheit zu einer vermeintlichen eigenen Berg-Gerichts-Jurisdictions-Prætension erwachsen möge.

So lassen Wir es

Primò: bey dem Inhalt der J. Oe. Hof-Cammer-Verordnung De Dato 21ten Julii 1721. noch ferners aus Gnaden verbleiben, daß das Bistum Gurgg quà Gewerk von Unserem Landes-Fürstlichen Berg-Richter zu Friesach, und Villach exempt seyn, dargegen aber von Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt zu Berg-Wald und Hütwerk, samt denen Beamten, Bedienten, und Arbeitern, ohne Ausnahm, und ohne geringster Einwendung in prima Instantia vollkommentlich wie ein jedwederer anderer Gewerk dependiren solle.

Und ob zwar

Secundò: in Kraft Unserer Münz- und Berg-Weesens Directions-Hof-Collegii-Verordnung De Dato 22ten Octobris 1756. zu Benemmung alles Irrwahns, und widrigen Auslegungen nicht mehr ein Bistum-Gurggerischer Beamter, sondern Unser Kayserl. Königl. Berg-Richter zu Friesach, und Villach, zwar nicht quà talis, sondern als Commissarius und Obrist-Berg-Meisterischer Amts-Substitutus über alle Fürstlich-Gurggerische Berg- und Hammerwerker zu bestellen wäre.

So wollen Wir doch ermeldtes Bistum derzeit von solchem Obrist-Berg-Meisterischen Amts-Substituto verschonen, und aus besonderer höchsten Gnade so viel gestatten, daß dasselbe über dessen eigene haltende Verweeser, Hammer-Schreiber, dann Berg- und Hammerwerks-Leute und Arbeiter, die unter ihnen sich etwo äusserenden Miß-

hand-

handlungen, soweit es das Bistum nicht selbst betrift, und mithin füglich eine Abhandlung vornemmen kan, mit Vorbehalt des weiteren Recurses an Unser Obrist-Berg-Meister-Amt nach Vorschrift Unserer Ordnungen und Generalien abstraffen, und ausmachen, wie auch alle andere Vorfallenheiten, Zweyspalt-Unordnung-und Irrungen anstatt des Obrist-Berg-Meister-Amts, als über die Bistümliche Werker ex speciali vorgesezter primæ Instantiæ abhandlen möge; jedoch gegen deme, und mit dem ausdrüklichen allerhöchsten Befehl, daß ersagtes Bistum nicht allein von sothanen gleich bemeldt-sich ergebenen Vorfallenheiten, und wie in Sachen fürgegangen worden, an Unser Obrist-Berg-Meister-Amt zu dessen Einsicht und Wissenschaft, auch allenfälligen Abänderung einer unterloffenen Beschwernuß oder Unordnung, alljährlich ein Protocoll mit eigenhändiger Unterschrift eines zeitlichen Bischoffens einschicken, sondern auch dasjenige, was untereinstens bishero Unserem Berg-Richter zu Friesach, und Villach abzugeben gepflogen worden, zu vorgedacht-Unseren Obrist-Berg-Meister-Amt abreichen, wie auch gleich nach Publicirung dieser Ordnung nach Maßgab der vorangezogenen Hof-Cammeral-Verordnung die erstere aus denen Beamten, Bedienten und Arbeitern zu dem Obrist-Berg-Meister-Amt zur Angelobung verschaffen solle.

Aus welchem sich dann

Tertiò: von selbst ergiebet, daß gleichwie derley Abhandlungen und Fürgänge mit dem eigenen Personali nur in Namen des Obrist-Berg-Meisters ex speciali, mithin nullo modo aus einer vermeinten eigenen Berg-Gerichts-Jurisdiction vorgenommen werden, also auch dem Obrist-Berg-Meister-Amt, als rechtmässigen primæ Instantiæ toties quoties ein-und nachgesehen zu lassen frey und unverwehrt seyn müsse; und dasjenige, was dem Bistum ex speciali übertragen wird, der Obrist-Berg-Meisterischen Amts-Jurisdiction und Authorität zu keiner Zeit unter was immer Vorwand nachtheilig seyn könne, oder solle.

Was aber

Quartò: mehrbesagtes Bistum selbst, und dessen Bergwerks-Werkgaaden, und was dahin einschlaget, nichts

ausgenommen, in proprio angehet, da bleibet solches Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt, nach selben aber Unserer Münz- und Berg-Weesens-Hof-Stelle, wie dermalen Unserer Münz- und Berg-Weesens-Hof-Direction immediatè unterworfen.

Und gleichwie Wir Uns allergnädigst versehen, daß das Bistum Burgg, und dessen Successores über diese Special Limitation sich weiters nicht extendiren, und widrigens zu gänzlicher Aufhebung derselben von selbst kein Ursach geben werden;

Also erklären Wir nochmalen, daß auser obberührten respectivè Recess und Limitation alle und jede, ohne Ausnahm, in Unserem Erb-Herzogtum Karnten in prima Instantia von Unserem Kayserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Berg-Gericht-Aemtern, in secunda Instantia aber von Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt, Generalien, und Ordnungs-mässig, ohne gestattenden Einwendung, wie sie Namen haben kan, dependiren sollen.

Die Grund-Obrigkeiten sollen bey ihren Grund und Boden verbleiben, und in die Werkgaaden, oder derselben Verschreibung in Zukunft nicht eingreiffen.

Zwey und vierzigstens: Seynd die meisten Inconvenientien, und Unordnungen, neben denen widerrechtlich-angemasten, und über alle Schranken einer Bergrichterlichen Activität extendirt- und ausgelegten Bergrichterlichen Jurisdictionen auch von daher entsprungen, daß theils Grund-Obrigkeiten mit denen Uns allein unmittelbar-vorbehaltenen, und niemanden (wer der seye) eingestehenden Werkgaaden, Feuer-Nagel-Stöcken-Drat-Ziehen-Sengsen-Hueff-Hacken-Pfann-Rohr- und anderer derley groß- oder kleinen Schmidten, und Manufacturs-Werkstädten pro libitu disponiret, Zertheilungen gemachet, oft ein altes Privilegium wider den wahren Verstand, ja sogar zum Nachtheil Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit hinausgezogen, hierauf allerhand Kauff-Scherm-Bestand- und Verehr-Brief ertheilet, aus diesem endlichen verschiedene Gesätz-widrige Possessiones, Exemptiones, und andere Grund-Obrigkeitlich-vermeintliche Befugnussen aufgeworfen, und vorgeschützet haben, ohne einen Unterschied zu machen, und zu erwegen, daß die Werkgaaden, und deren Veränder- oder Zertheilung, Ver-

min-

minder = oder gar Aufhebung von Unserer Landes = Fürstlichen Gnad und Willkuhr einzig und allein privativè abhangen, der Grund und Boden aber nur ihren Obrigkeiten zuständig seye.

Gleichwie Wir nun §pho tertio dieser Ordnung bereits maßgebig gebotten, daß sich bey Unserer schwerestẽn Ungnad und Straf niemand (wer der immer seye) in die Uns allein vorbehaltene Landes = Fürstliche Hoheit, unter was immer für einen Titul oder Vorwand einmischen solle.

Also wollen Wir, daß auch die Grund = Obrigkeiten (ohne geringsten Nachtheil Unserer Berg = Richtern) lediglich bey ihren Grund und Boden verbleiben, und in Unsere Werkgaaden, oder dererselben Verschreibung, wie solches bishero unter allerhand widerrechtlichen Prætexten beschehen, um so weniger in Zukunft greiffen sollen, als Unser Obrist = Berg = Meister = Amt hiemit begewaltet wird, mit Assistenz Unserer Politischen Stellen, ohne Contradictorial-Procefs sobald nur das Factum erhoben ist, mit würklicher Execution contra quem vel quos sinè respectu Personarum fürzugehen.

Massen Wir dann Unseren höheren Stellen hiemit per expressum mitgegeben haben wollen, daß sie Unsere sammentliche Gesätze, wie es Unsere Landes = Fürstliche Hoheit, die Wolfart des Publici, und die Natur des importanten Bergwerks und Eisen = Weesens, mit welchem bishero allzuwillkürlich umgegangen worden, erforderet, Kraft = möglichst zum Vollzug zu beförderen, und zu unterstützen, wie auch Unser Obrist = Berg = Meister = Amt, samt denen untergebenen Berg = Richtern bey ihren eingeraumten Amts = und Instanz-Rechten auf allmaliges Anruffen und Begehren geziemend schützen, und hiernächst alle und jede, welche ohne einem erhaltenen ordentlichen Bescheid oder Sentenz sich zu besagt = Unseren höheren Stellen voreilig wenden wurden, ohne weiteren, und ohne ad Meritum causæ vor der Zeit hineinzugehen, ad 1mam vel secundam Instantiam (salvô tamen Appellatoriô vel Revisoriô) wann es res strictè contentiosa, adeoque appellabilis vel revisibilis wäre, zurukweisen sollen.

Die höheren Stellen sollen die Gesätze zum Volizug beförderen, alle Assistenz leisten, und die voreilig = recurrirende ad 1mam vel 2dam Instantiam zurukweisen.

In puren Cammer-Guts-Angelegenheiten hat kein Process statt, wol aber kan jeder seine Beschwerde anbringen.

Wofern aber einer in Manipulations-Verschleiß, und anderen dergleichen Unser Cammer-Gut unmittelbar-befördernden oder hemmenden Angelegenheiten (welche ad parcendum sumptibus, und wegen des allzusehr unterwaltenden Boni Publici ohne Rechts-Umtrieb, oder Procefs beschieden werden müssen) wider ein Unsriges Berg-Gericht-Amt beschweret zu seyn glaubte, der kan sein Nothdurft an Unser Obrist-Berg-Meister-Amt, und wofern die Beschwerde wider dieses gienge, an Uns selbst zu Handen Unserer, das Berg-Weesen dirigirenden Hof-Stelle gelangen lassen, und sogestalten Bescheid und Ausrichtung erwarten.

Der vorgeschriebene Eisen-Verschleiß-Districk ist bey ausgesezter Straf nicht zu überschreitten.

Drey und vierzigstens: Ist ein allgemeine bekannte Sach, daß Unsere Durchleuchtigste Vorfahrer nicht allein beyden Unseren wichtigen Eisen-Cammer-Güttern in Inner- und Vorderberg des Eisen-Erzts, sondern auch Unseren übrigen J. Oe. Landen jeden seinen Verschleiß-District sowol in- als ausser Landes klar ausgemessen, auch über die zwischen denen Cammer-Güttern selbst, dann zwischen denen Ländern entstandene Beirrungen theils durch Verträg, und theils durch offentliche Generalien dergestalten abgethan, und entschieden haben, daß sowol jedweders Eisen-Cammer-Gut in Innern- und Vordernberg des Eisen-Erztes, als auch Unser Erb-Herzogtum Karnten jedes mit denen darinnen befindlichen Hammers-Gewerken, Manufacturisten, und Eisen-Handlern die ausgewiesene Gezirk sub pœna Confiscationis, und anderen noch schärferen Bestraffungen nicht überschreitten solle; Zu welchen Ende Wir in Unserer Steyerischen Hammer-Ordnung De Dato 25ten Septembris 1748. §[pho] 46to per Expressum gebotten haben, daß ein Cammer-Gut das andere in denen Verschleiß-Districten nicht benachtheiligen, weniger eine Ausländische Eisen- oder Stahl-Gattung, es seye gleich von einem Unserem Erb, oder anderem Land, in Unseren Herzogtum Steyer eingeführet werden solle, weilen, wie vorbesagt, einem jedem Unserem Erb-Land, wie es sich in- und ausser Landes mit dem Eisen- und Stahel-Negotio zu verhalten habe? Ziel und Maß vorgeschrieben ist.

Damit also alle künftige Mißverständnuß, oder Transgression in Unseren gesammten J. Oe. Eisen-Weesen gänzlich vermieden bleiben, und vielmehr zwischen denen Erblän-

dischen Eisen-Gliedern, Manufacturisten, und Handels-Leuten eine gute Einverständnuß beybehalten werden, annebst aber jeder sich vor Straf und Nachtheil hütten, und mit keiner Unwissenheit entschuldigen möge.

So hat jedwederer, deme es zu wissen nöthig ist, die Unseren Eisen-Cammer-Gütern, des Innern- und Vordernbergs von Uralters hero ausgemessene Verschleiß-Gezirk aus Unserem sub Dato Wien den 5ten Monats-Tag Decembris 1748. publicirten Oesterreicherischen Eisen- und Proviant-Generalien §pho erstens ausführlich zu ersehen, Unser Erb-Herzogtum Karnten aber sich des nachfolgenden Verschleiß-Districts, wie solcher in denen alten Generalien und Resolutionen, benanntlichen de Anno 1580. 1613. 1639. 1662. & 1675. mit mehreren exprimiret ist, zur Richtschnur zu halten, deren weesentlicher Inhalt dahin gehet, daß kein Karntnerisches Rauch-Geschlagen- oder was immer Art effabricirtes Eisen, oder Eisen-Waar, es seye ein Berg-Eisen, von der Haupt-Wurzen, oder ein Wald-Eisen **hinter sich**, gegen, oder in Unser Herzogtum Steyer, noch auch seit- oder aufwerts nacher Salzburg, oder Tyrol, auf keinerley Strassen, oder Abweeg, bey Vermeidung der in denen Generalien ausgesezten Confiscation, und andere noch schärfere Bestraffung, sondern alles, was ausser Karnten zu senden nicht verbotten ist, **für sich**, gegen Crain, Windische March, und Italien geführet werden solle.

Und weilen Wir bereits

Vier und vierzigstens: oben in dem 12ten §pho allergnädigst verordnet, daß die Hammer-Arbeiter, wann sie zur ordentlichen Anred-Zeit einem Hammers-Gewerken den künftigen Dienst einmal zugesaget haben, nachmals aber durch grösseren Leykauf, Lohn, Geschanknuß, oder Verheissungen sich wiederum abwendig machen lassen, mit empfindlichen Leib- der einen solchen versprochenen Arbeiter aufredende Hammers-Gewerk aber mit der Geld-Straf unnachläßlich beleget werden solle.

Der nachfolgenden Laykauf- und Löhnungs-Norma ist nachzuleben.

Als haben Wir, damit diesem heilsamen Statuto jedermann nachzuleben wissen möge, nach allseitig-eingezogenen Berichten, aus denen so sehr unterschiedenen Leykauffen und Löhnungen ohne Schaden des Hammers-Gewerken, oder des Arbeiters das Mittel genommen, und folgende Normam vestgesetzet.

Satz und Ordnung,

Wie denen in Herzogtum Karnten befindlichen Hammer- Drat- und Nägel-Arbeitern der Leykauf und Arbeits-Lohn bezahlet werden solle. Wie folget:

Groß-Wellisch- oder Spläßen-Hammer-Arbeiter.	fl.	kr.
Leykauf.		
Dem Hammer-Schmid-Meister	50	—
Dem Groß-Haitzer	24	—
Dem Wasser-Geber, oder Klein-Haitzer .	12	—
Lohn.		
Dem Hammer-Schmid-Meister von 1. Meiler, oder tausend ℔.	—	40
Dem Groß-Haitzer	—	40
Dem Wasser-Geber, oder Klein-Haitzer .	—	25
Wallosch-Hammer-Arbeiter.		
Leykauf.		
Dem Meister	12	—
Dem Haitzer	8	—
Dem Wasser-Geber	1	—
Lohn.		
Dem Meister von tausend ℔.	1	—
Dem Haitzer	—	40
Dem Wasser-Geber	—	20
Item hat der Meister von ein Stuck Rauch-Eisen Schrott- und Haitzer-Lohn . .	—	12

Dem

	fl.	kr.
Dem Haitzer	—	8
Dem Wasser-Geber	—	4
Von Flossen-Zerrennen gebühret dem Zerrenner von 1. Flossen Zerrenn- und Bratter-Lohn	—	6

Streck- oder Prescian-Hammer-Arbeiter.

Leykauf.

	fl.	kr.
Ein Streck-Meister mit samt seinem Haitzer und Wasser-Geber, welche er selbst zu versorgen hat, ist jährlich Leykauf zu geben . .	24	—

Lohn.

	fl.	kr.
Für tausend ℔. Streck-Waar von einzerrenten Graglach, oder Flossen Blatl-Eisen .	3	—
Für tausend ℔. von geschlagenen teutschen Hammer-Eisen gemachte Streck-Waar .	1	45

Stahel-Hammer-Arbeiter.

Leykauf.

	fl.	kr.
Dem Stahel-Meister samt Wasser-Geber .	15	—
Dem Stahel-Haitzer	5	—

Lohn.

	fl.	kr.
Dem Stahel-Meister samt Wasser-Geber für tausend ℔.	3	15
Dem Stahel-Haitzer	1	45

Blech-Hammer-Arbeiter.

Leykauf.

	fl.	kr.
Dem Meister samt Haitzer . . .	15	36

Welcher auch die Abschnütze, und die Schwall aufarbeiten muß.

Lohn.

	fl.	kr.
Dem Meister samt Haitzer und Wasser-Geber gebühret von Meiler . . .	8	—

Zainn-Hammer-Arbeiter.

	fl.	kr.
Leykauf.		
Dem Meister samt Buben . . .	10	
Lohn.		
Von tausend ℔. Straffetta-Zainn . .	1	—
Von tausend ℔. Verselier-Zainn . .	1	20
Von tausend ℔. Ausschuß-Zainn . .	1	—
Von tausend ℔. subtillen Nägel-Zainn .	1	30
Von tausend ℔. groberen Nägel-Zainn .	1	9
Wüden-Geld, oder vor Zainn Binden-Lohn von tausend ℔.	—	5

Unter welch-jezt specificirten Löhnungen, auch der Haitzer-Bub, mit welchem sich der Meister zu verstehen hat, einbegriffen ist.

Drat-Zieher-Arbeiter.

	fl.	kr.
Leykauf.		
Dem Straffetter	8	—
Lohn.		
Von tausend ℔. Straffetta-Ziehen . .	2	40
Von ein Buschen Straffetta-Binden .	—	2
Leykauf.		
Dem Verselier, oder sogenannten Grober .	8	—
Lohn.		
Von tausend ℔. abgezogenen Verselier-Drat-Zieher-Lohn	3	20
Von einem Buschen Cordina - oder Fenestrina-Binden	—	2
Leykauf.		
Dem Bartuser, oder Feineren . .	8	—
Lohn.		
Von 1. Centen Cordolini, oder Mittler-Drat	—	22
Von 1. Büschl Cordolini-Binden . .	—	1

Leykauf.	fl.	kr.
Dem Mitter-Drat-Zieher	8	—
Lohn.		
Von 1. Centen Verselier-oder Peset-Drat .	—	20
Von 1. Peset-Büschl Binder-Lohn . . .	—	1
Leykauf.		
Dem Klein-Zieher	8	—
Lohn.		
Von 1. Buschen Vella, & Ardea, so 27. ℔. wäget.	—	14

Zu

Gmünd in Ober-Karnten.

Welches aus besonderen Ursachen separiret wird.

Walloſch-Hammer daselbst.

Leykauf.	fl.	kr.
Dem Wallosch-Hammer-Meister, welcher den Klein-Haitzer, oder Zerrenner, dann auch den Wasser-Geber sebst zu verlöhnen, und zu verpflegen hat	6	—
Dem Groß-Haitzer	3	—
Lohn.		
Dem Wallosch-Hammer-Meister samt Klein-Haitzer oder Zerrenner, und dem Wasser-Geber von Meiler, oder tausend ℔. .	2	—
Dem Groß-Haitzer	1	—
Dann hat der Meister von 1. Stuck Schünn-Regal	—	2½

Stahel-Hammer.

Leykauf.	fl.	kr.
Dem Stahel-Meister, welcher den Wasser-Geber zu verlöhnen, und zu verpflegen hat. .	6	—
Dem Haitzer	3	—
Lohn.		
Dem Stahel-Meister und Wasser-Geber von feinen Stahel	4	20

	fl.	kr.
Von groben Stahel	4	—
Dem Haitzer von feinen Stahel . . .	1	55
Von groben Stahel	1	45

Dahingegen ist diesen Gmünderischen Arbeits-Leuten das Proviant wie bishero nach den Gmünderischen Current-Preis, mit Zulassung des Casten Schwands, auch Schmier und Einwaag dergestalten zu verabfolgen, daß die Arbeiter hierwider sich zu beschweren kein Ursach finden; da zum Fall aber hierwegen Beschwerden vorfielen, so solle es nach Vorschrift des 140. 141. & 142. Articul der Landes-Fürstlichen Bergwerks-Ordnung gehalten werden.

Gmünderische Schmölz-Arbeiter.

Lohnungen

	fl.	kr.
Dem Plaa-Meister an der Eisen-Tratten jährlichen Besoldung	150	—
Dem Plaa-Meister zu Crembs-Brucken jährlichen	112	—
Ein Plaa-Knecht wochentlich, solang das Schmölzen wehret	1	30
Einem Röster zu Eisen-Tratten für ein Schicht	—	13
Einem Röster zu Crembs-Brucken, allwo die Arbeit etwas ringer, für die Schicht .	—	12

Diesen werden die Pfennwerth auf die Art, wie hiebevor angemerket, abgegeben, denen Cremsern, oder Eisen-Knappen aber werden auf folgende Art die Pfennwerth in stätten Preis abgefolget,

Als:

	fl.	kr.
Ein Land-Vierling Waitzen pr.	3	40
Das Korn	2	45
1. ℔. Schmalz	—	10½
1. ℔. Speck	—	10½

Spe-

SPECIFICATION,

Wie viel von jeden Sortiment 1000. Stuck Nägel im Gewicht halten, und darfür Arbeit-Lohn bezahlet werden solle.

Sortimenten.	So viel Stuck.	Sollen wägen Pfund.	Hiervon ist Arbeits-Lohn zu bezahlen. fl.	kr.
Castignioli von Centen sortirte Waar	. . .	. . . .	1.	30.
Ottanta Pianetti	1000.	80.	1.	. .
70. Tratti	1000.	70.	. . .	40.
70. Grossi	1000.	70.	. . .	40.
4. Tratti	1000.	40.	. . .	36.
4. Grossi	1000.	40.	. . .	36.
3. Tratti	1000.	30.	. . .	30.
3. Grossi	1000.	30.	. . .	30.
2. Tratti	1000.	20.	. . .	24.
2. Grossi	1000.	20.	. . .	24.
1½. Tratti	1000.	15.	. . .	20.
1½. Grossi	1000.	15.	. . .	20.
Canalli Tratti	1000.	10.	. . .	18.
Canalli Machatti . . .	1000.	10.	. . .	18.
Gandolini	1000.	10.	. . .	18.
Huef-Nägel, oder Chiodida Cavalo	1000.	8.9. bis 10. ℔.	. . .	20.

Sortimenten.	So viel Stuck.	Sollen wägen Pfund.	Hiervon ist Arbeits-Lohn zu bezahlen. fl.	kr.
Doppelte Schindel-Nägel .	1000.	7. bis 8. ℔.	. . .	18.
Mittere Detto	1000.	6.	. . .	17.
Einfache Detto	1000.	5.	. . .	16.
Räder-Schünn-Nägel . .	1000.	30.	. . .	30.
14. Tratti	1000.	6.	. . .	15.
14. Grossi	1000.	6.	. . .	15.
14. Machati	1000.	6.	. . .	15.
17. Machati	1000.	6.	. . .	15.
17. Tratti	1000.	6.	. . .	15.
17. Grossi	1000.	6.	. . .	15.
Dischler-Nägel	1000.	4. bis 5. ℔.	. . .	14.
Schlosser-Nägel	1000.	4.	. . .	12.
Ram-Nägel grössere . . .	1000.	2.	. . .	10.
Detto mittere und kleine . .	1000.	$1\frac{1}{2}$.	. . .	10.
Spallier-Nägel, und Mauß-Köpfel	1000.	$1\frac{1}{4}$.	. . .	10.
Sattler-Nägel	1000.	$2\frac{1}{2}$.	. . .	10.
Scandolini, oder Stuckador-Nägel	1000.	4.	. . .	12.
Schuh-Nägel N° 1. & 2. .	1000.	. . . .	. . .	10.
Detto N° 3.	1000.	. . . .	. . .	12.

Fünf

Nebst dieser Hammer-Ordnung seynd auch alle übrige Eisen-Generalien zu halten.

Fünf und Vierzigstens: Und schließlichen wollen Wir die sammentliche Hammer- und Wald-Eisens-Gewerken, dann alle Eisen-Negotianten, Manufacturisten, und Faust-Schmiden, wie die immer Namen haben, neben dieser Unserer Hammer-Ordnung, auch auf alle übrige Unsere Generalien, Patenten, Radwerks-Verlaags-Eisen-Satz- und andere derley Ordnungen, in soweit sie einen jeden angehen, ernstlichen gewiesen haben.

Wir behalten Uns jedoch allerdings bevor, diese, und alle übrige Ordnungen, nach Zeit und Umständen zu minderen, zu mehren, oder zu veränderen, oder gar aufzuheben.

Gebieten demnach allen und jeden Unseren hoch- und niederen Dicasterien, sonderheitlichen aber Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt, Berg-Richtern, Fröhnern, und anderen derley Amts-Personen, wie auch allen Gewerken-Verweesern, Schreibern, Dienern, und Knechten, Manufacturisten, Faust-Schmiden, Eisen-Arbeitern, und dahin gehörigen Personen, Negotianten, und Handels-Leuten in genere & specie, und überhaupts allen und jeden, welchen diese offentliche Hammer-Ordnung directè, oder indirectè angehen kan, daß solche in allen ihren §phis steif, und vest gehalten, geschützet, gehandhabet, von jedermänniglich genau, unverbrüchlich, und gehorsamst befolget, beforderist, Unserem Obrist-Berg-Meister-Amt, wie auch denen untergebenen Berg-Gerichts-Aemtern, als vorgesezten rechtmässigen Instanzen in allweg der gebührende Gehorsam, und Respect bezeiget, widrigens Unser schwere Ungnad und Strafe, von welcher sich jeder zum eigenen

Besten leichtlich hütten kan, sich selbst aufbürden werde. Das meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den vier und zwanzigsten April, im ein tausend sieben hundert neun und fünfzigsten, Unserer Reiche im neunzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.

L.S.

Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwiz, Rudolph Graf von Choteck.
Reg^{ae} Boh^{ae} Sup^{us} & A. A. pr^{us} Canc^{us}.

Johann Graf von Choteck.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareo-Regiæ Majeſtatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Carl Joseph Cetto von Kronstorff.

Anhang,

Und

CONSIGNATION

Deren

In Ober-Mitter- und Unter-Karnten

befindlichen Groß-Wällisch- oder Splassen-Wallosch- Streck- oder Prescian-Stahel, und Schwarz-Blech-Hammern, dann der Zainn-Hammerl, Nagel-Schmidten, und Drat-Ziehen, nebst deren von jeden Hammers-Gewerken führenden Eisen-Zeichen.

CONSIG

Deren in dem Creiß Ober-Karnten

Namen des Possessoris.	Groß-Wällisch- oder Splassen-Hämer.			Walloſch-Hämmer.			Streck- oder Prescian-Hämmer.		
	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg
Ernſt Maria Graf von Lodron	. .	.	.	Eiſentratten	4.	2.	. . .	.	.
Detto	.	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Stift Oſſiach . . .	.	.	.	Buchſcheiden	2.	1.	Buchſcheiden	1.	1.
Johann Gottlieb Graf Stampferiſche Erben . .	.	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Die in der Erb-Einigung ſtehende Freyherren von Sternbach	.	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Sigmund Hanibal Freyherr von Frohmilleriſche Erben .	.	.	.	. . .	.	.	Weidenburg	1.	1.
Joh. Franz Freyherr von Mandorfiſche Erben ꝛc. NB. deren Werkgaaden werden dermalen nicht bearbeitet.									
Joſeph Ignatz von Marburg	Thurn	2.	1.	. . .	.	.	Thurn .	1.	1.
Detto	.	.	.	. . .	.	.	Grienburg	3.	3.
Lorenz Benedict von Anckershoffen, Uxorio Nomine .	.	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Maria Anna von Anckershoffen, & Compagnie . .	.	.	.	. . .	.	.	Ponau bey Spittal .	1.	1.
Paul Math. von Tſchabuſchnig	.	.	.	. . .	.	.	Feldbach .	1.	1.
Detto Beſtand-weis von der Herrſchaft Paternion .	.	.	.	. . .	.	.	Creutzen .	3.	3.
Detto Beſtand-weis . .	.	.	.	. . .	.	.	Feiſtritz . .	1.	1.
Georg Sigmund Seidneriſche ſeelige Wittib und Erben .	.	.	.	Seebach .	2.	1.	. . .	.	.
Detto	.	.	.	Stadlbach .	2.	1.	. . .	.	.
Johann Franz Paleſſi . .	.	.	.	Millnern .	2.	1.	Mildnern .	1.	1.
Maria Regina Großlin . .	.	.	.	. . .	.	.	Seebach .	1.	1.
Maria Joſepha Moſerin . .	.	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Summa	.	2.	1.	. . .	12.	6.	. . .	14.	14.

NATION
befindlichen Hammer-Werkgaaden.

Stahel-Hämmer. Locus	Feuer	Schläg	Schwarz-Blech-Hämmer. Locus	Feuer	Schläg	Führen das Eisen-Zeichen.
Unter der Crembs-Brucken . .	2.	2.	. . . . .	. .	. .	GL nebst einem Löwen.
Im Radl-Graben	4.	4.	. . . . .	. .	. .	
. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	. . . SO
Naplach . .	2.	2.	. . . . .	. .	. .	INN $
Mehl-Brucken .	2.	2.	. . . . .	. .	. .	. . . BS
. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	. .
Thurn . . .	1.	1.	. . . . .	. .	. .	VM
. . . . .	. .	. .	Grienburg . .	2.	1.	. .
Steinfeld . .	2.	2.	. . . . .	. .	. .	. . . . D M
Ponau bey Spittal . .	2.	2.	. . . . .	. .	. .	. . . . . FSX
Feldbach . .	1.	1.	. . . . .	. .	. .	. . VT
. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	. .
Feistritz . .	1.	1.	. . . . .	. .	. .	
. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	. . G$S W
. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	MP
. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	G
. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .	. . . IM
Finkstein . .	2.	2.	. . . . .	. .	. .	
. . . . .	19.	19.	. . . . .	2.	1.	

CONSIG

Deren in dem Kreiß Ober-Karnten befindlichen Zainn-

Namen Des Possessoris.	Zainn-Hämmerl. Locus	Feuer	Schläg
Stift Ossiach	Buchscheiden	. . 1. . .	. . 1. . .
Maria Anna von Anckershoffen, & Compagnie .	Ponau bey Spittal . .	. . 1. . .	. . 1. . .
Paul Mathias von Tschabuschnig, Bestand-weis von der Herrschaft Paternion	Creutzen .	. . 1. . .	. . 1. . .
Georg Sigmund Seidner seelige Wittib und Erben .	Seebach .	. . 4. . .	. . 4. . .
Detto	Stadlbach	. . 3. . .	. . 3. . .
Johann Franz Balessi . .	Müllnern .	. . 2. . .	. . 2. . .
Summa	. . .	. . 12. . .	. . 12. . .

NATION

N. II.

Hammerl, Nagel-Schmidten, und Drat-Ziehen.

Nagel-Schmidten.			Drat-Ziehen.	
Locus	Feuer	Stöck	Locus	Drat-Ziehen
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Ponau bey Spittal . .	. 1. .	. 5. .	Ponau bey Spittal . .	. 1. .
Creutzen .	. 4. .	. 20. .	. . .	. . .
Seebach .	. 9. .	. 45. .	Seebach .	. 4. .
Stadlbach	. 5. .	. 25. .	Stadlbach	. 9. .
Müllnern .	. 6. .	. 30. .	Müllnern .	. 2. .
. . .	. 25. .	. 125. .	. . .	. 16. .

III.

ſen:

CONSIG

Deren in dem Creiß Mitter-Karnten

Namen des POSSESSORIS.	Groß-Wällisch- oder Splassen-Hämmer.			Walloſch-Hämmer.			Streck- oder Prescian-Hämmer.		
	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg
Fürſtliches Biſtum Gurgg	St. Salvator	4.	2.	. . .	.	.	Zwiſchen Wäſſern . .	3.	3.
Detto . . .	. . .	.	.	. . .	.	.	Gaſteigen .	2.	2.
Detto . . .	. . .	.	.	. . .	.	.	Steinbrucken	2.	2.
Detto . . .	. . .	.	.	. . .	.	.	Sirnitz . .	2.	2.
Detto . . .	. . .	.	.	. . .	.	.	St. Salvator	1.	1.
Dom-Stift Gurgg .	an der Pölla	2.	1.	. . .	.	.	Pölla . .	2.	2.
Johann Anton Graf von Goes	Pfañenhofen	2.	1.	. . .	.	.	Pfañenhofen	1.	1.
Detto	.	.	.	. . .	.	.	Wimitzſtein	1.	1.
Carl Theodor Graf von Chriſtallnig . . .	St. Johann am Prügel	2.	1.	. . .	.	.	St. Johann am Prügel	1.	1.
Detto	. . .	.	.	. . .	.	.	Eberſtein .	1.	1.
Franz Albert Freyherr von Rechbach	. . .	.	.	Poitſchach .	3.	2.	. . .	.	.
Carl Baron von Benaglio	. . .	.	.	Leobel . .	1.	1.	Leobel . . .	3.	3.
Franz Dreer, geweſter Probſt zu Teinach .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Suſanna Felicitas von Mayerhofiſche Erben .	Weidenau .	2.	1.	. . .	.	.	. . .	.	.
Detto	Wimitz .	2.	1.	. . .	.	.	. . .	.	.
Max Ferdinand von Eggeriſche Erben . . .	. . .	.	.	. . .	.	.	Treybach .	2.	2.
Detto	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Joſeph Hartmann . .	. . .	.	.	. . .	.	.	Obermilbach	1.	1.
Johann Hartmann . .	. . .	.	.	Feiſtritz . .	2.	1.	Feiſtritz . .	1.	1.
Gregor Hartmann, Nomine der Stadt St. Veit	. . .	.	.	. . .	.	.	Sibenaich .	1.	1.
Detto Nomine der Stadt St. Veit	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Andreæ Anton Krappinger Beſtand-weis von der Stadt St. Veit . .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Franz Leopold Poſchinger	. . .	.	.	Frieſach . .	1.	1.	. . .	.	.
Philipp Novack . .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Thomas Oberſteiner .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Joſeph Lorenz Huebmerhofer von Silbernagl .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Detto	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Georg Gotthard Huebmerhofer von Silbernagl .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Johann Martin Huebmerhofer von Silbernagl .	. . .	.	.	Weydiſch .	3.	2.	. . .	.	.
Thomas Juſt von Juſtenberg	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Barthelmæ Rauſcher .	. . .	.	.	Feiſtritz . .	6.	3.	Feiſtritz . .	1.	1.
Summa . . .	. . .	14.	7.	. . .	16.	10.	. . .	25.	25.

NATION
befindlichen Hammer-Werkgaaden.

Stahel-Hämmer.			Schwarz-Blech-Hämmer.			Führen das Eisen-Zeichen.
Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg	
. . . .	. .	. .	Sirnitz . . .	2.	1.	PG
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . TG
Pfannenhofen .	3.	3.	. . . .	. .	. .	. . GG
Windisch-Kapel .	7.	7.	. . . .	. .	. .	. . . WC
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . FVR
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	 57
Freidenberg . .	2.	2.	. . . .	. .	. .	. . FD
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . M
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . T
Rosenbach . . .	7.	7.	. . . .	. .	. .	. . . H
Obermilbach . .	3.	3.	. . . .	. .	. .	. . . IH
Feistritz	2.	2.	. . . .	. .	. .	
Sibenaich . . .	2.	2.	. . . .	. .	. .	. . H
Tratschweg . . .	3.	3.	. . . .	. .	. .	
Innern Wimitz .	4.	4.	. . . .	. .	. .	. . AK
. . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . LP.
Wimitz	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . PN
Mittern Wimitz .	2.	2.	. . . .	. .	. .	. . SP
Ferlach	2.	2.	. . . .	. .	. .	
Feistritz	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . GH
Freybach	1.	1.	. . . .	. .	. .	
Weydisch	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . TI
Freybach	2.	2.	. . . .	. .	. .	. . F
Feistritz	1.	1.	. . . .	. .	. .	
. . . . .	44.	44.	. . . . .	2.	1.	

CONSIG

Deren in dem Kreiß Mitter-Karnten befind

und Brat-

Namen Des POSSESSORIS.	Zainn-Hämmerl.		
	Locus	Feuer	Schläg
Johann Anton Graf Goes . . .	Wimizstein .	1.	1.
Franz Albert Freyherr von Rechbach . .	Poitschach .	4.	4.
Carl Baron von Benaglio . . .	Loibl . .	1.	1.
Johannes Hartmann	Feistritz . .	1.	1.
Georg Casimir Lassacher von Weyersperg .	Keitschach .	1.	1.
Tobias Huebmerhoffer	Feistritz . .	1.	1.
Joseph Lorenz Huebmerhoffer von Silbernagl .	Ferlach . .	1.	1.
Detto	. . . .	. . .	. . .
Georg Gotthard Huebmerhoffer von Silbernagl .	. . . .	. . .	. . .
Johann Martin Huebmerhoffer von Silbernagl .	Weydisch .	1.	1.
Bartholomæ Rauscher	Feistritz . .	4.	4.
Lucia Kullniggin	Unter-Ferlach	1.	1.
Johann Kollienz	Ober-Feistritz	1.	1.
Summa	. . .	17.	17.

NATION
lichen Zainn-Hammerl-Nagel-Schmidten,
Ziehen.

Nagel-Schmidten.			Drat-Ziehen.	
Locus	Feuer	Stöck	Locus	Drat-Ziehen
Wimizstein .	1.	5.	. . . .	. . . . .
Poitschach .	6.	30.	Poitschach .	15.
. . .	. . .	. . . .	Loibl . .	11.
Feistritz . .	3.	15.	Feistritz . .	3.
Kaitschach .	2.	10.	. . . .	. . . . . .
. . .	. . .	. . . .	Feistritz . .	4.
. . .	. . .	. . . .	Ferlach . .	10.
. . .	. . .	. . . .	Feistritz . .	4.
. . .	. . .	. . . .	Unter-Ferlach	4.
. . .	. . .	. . . .	Weydisch . .	10.
Feistritz . .	5.	25.	Feistritz . .	24.
. . .	. . .	. . . .	Unter-Ferlach	8.
. . .	. . . .	. . . .	Ober-Feistritz	5.
. . .	17.	85.	. . . .	98.

CONSIG

Deren in dem Kreiß Unter-Karnten

Namen des Possessoris.	Groß-Wällisch- oder Splassen-Hämmer.			Wallosch-Hämmer.			Streck- oder Prescian-Hämmer.		
	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg
Graf von Schönborn . .	. .	. .	. .	Waltenstein .	4.	2.	. .	. .	. .
Bartholomæ Stich . .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	Völkenmarkt .	I.	I.
Summa . .	per	se							

NATION

befindlichen Hammer-Werkgaaden.

Stahel-Hämmer.			Schwarz-Blech-Hämmer.			Führen das Eisen-Zeichen.
Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. . . BS

CONSIG

Deren in dem Creiß Unter-Karnten befind
und Drat-

Namen des POSSESSORIS.	Zainn-Hämmerl.		
	Locus	Feuer	Schläg
Georg Sigmund Seidner . . .	Völkenmarkt	1.	1.
Bartholomæ Stich	Völkenmarkt	1.	1.
Summa	. . . .	2.	2.

NATION

lichen Zainn-Hammerl, Nagel-Schmidten,
Ziehen.

Nagel-Schmidten.			Drat-Ziehen.	
Locus	Feuer	Stöck	Locus	Drat-Ziehen
Völkenmarkt	2.	10.	Völkenmarkt	4.
Völkenmarkt	1.	5.	. . .	. . .
. . .	3.	15.	. . .	4.

ſen=

CONSIG

Deren in Ober-Mitter- und Unter-Karnten, in dem Hoch-Stift

Namen des Possessoris.	Groß-Wällisch- oder Splassen-Hämmer.			Wallosch-Hämmer.			Streck- oder Prescian-Hämmer.		
	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg
In Ober-Karnten.									
Franz Carl Graf von Grottenegg	. . .	.	.	Ob Villach an der untern Vellach . .	2.	2.	Ob Villach an der oberen Vellach . .	1.	1.
Andreæ Melchior Freyherr von Rechbach . .	. . .	.	.	. . .	.	.	Tarvis an Pallu . . .	1.	1.
Joh. Martin von Strohlendorf	. . .	.	.	. . .	.	.	Malborget in Tschalowa .	1.	1.
Detto	. . .	.	.	. . .	.	.	Am Gugg .	1.	1.
Johann Neudiser . .	. . .	.	.	Korpitsch-Graben . .	2.	1.	. . .	.	.
Detto . . .	. . .	.	.	An der oberen Vellach .	1.	1.	. . .	.	.
Anton Ernst von Konal .	. . .	.	.	. . .	.	.	Malborget am Gugg .	3.	3.
Carl Wolfgang Filafero .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Francisca Theresia Huebmayrhoferin von Silbernagl	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Georg Marx Rachoi .	. . .	.	.	. . .	.	.	Malborget obern Markt	1.	1.
Joseph Thomas Giormello	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Bartholomæ Tschopp .	. . .	.	.	. . .	.	.	St. Catharina . . .	1.	1.
Arnold & Compagnie .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Detti auf Namen Johann Cavallar	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
In Mitter-Karnten.									
Maria Anna Graschnigin von Greiffenstein .	. . .	.	.	Feld-Kirchen . .	2.	1.	Feld-Kirchen	1.	1.
Vincenz Kehrmayr . .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
In Unter-Karnten.									
Das Hoch-Stift Bamberg-									
Johann Michael Offner .	. . .	.	.	Schwemmtratten . .	2.	1.	. . .	.	.
Johann Georg Schweiger	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Anna Maria Erlerin .	. . .	.	.	. . .	.	.	Am Bryhl .	1.	1.

NATION
Bambergischen District, befindlichen Hammer-Werkgaaden.

Stahel-Hämmer.			Schwarz-Blech-Hämmer.			Führen das Eisen-Zeichen.
Locus	Feuer	Schläg	Locus	Feuer	Schläg	
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . [illegible]
Tarvis an Pallu .	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . AR
Malborget in Tschalowa .	3.	3.	. . . .	. .	. .	. . TS
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . HV
Im Markt Malborget . . .	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . K
Malborget zu Allagrave . .	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . E
Malborget zu Allagrave . .	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . [illegible]
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . R
Malborget . .	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . [illegible]
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . . TP
Tarvis im Markt .	1.	1.	. . . .	. .	. .	
Leimbüchl . .	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . [illegible]
Feldkirchen . . .	3.	3.	. . . .	. .	. .	. . TG
Aldendorf nächst Feldkirchen . . .	1.	1.	. . . .	. .	. .	. . AD
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	. . AZ
. . . . .	. .	. .	Ausser Wolfsberg	1.	1.	. . . . GS
. . . . .	. .	. .	. . . .	. .	. .	ME

CONSIG

Deren in Ober-Mitter-und Unter-Karnten, in dem

Zainn-Hamnerl, Nagel-

Namen Des POSSESSORIS.	Zainn-Hämmerl. Locus	Feuer	Schläg
In Ober-Karnten.			
Franz Carl Graf von Grottenegg	Ob Villach an der oberen Vellach .	2.	2.
Detto	An der untern Vellach .	2.	2.
Andreæ Melchior Freyherr von Rechbach . .	Tarvis an Pallu	1.	1.
Johann Martin von Strohlendorf	Malborget in Tschalowa	1.	1.
Detto	Malborget am Platz . .	1.	1.
Johann Neudiser	Im Korpitsch-Graben .	1.	1.
Detto	Im Dorf Korpitsch . .	1.	1.
Detto	An der oberen Vellach .	2.	2.
Anton Ernst von Konal	. . . .	. . .	. . .
Andreæ Schmid	An der oberen Vellach .	1.	1.
Detto	An der untern Vellach .	1.	1.
In Mitter-Karnten.			
Maria Anna Kraschnigin von Greifenstein . .	Feld-Kirchen	1.	1.
Vincenz Kehrmayr, Bestands-Inhaber . . .	Altendorf nächst Feldkirchen . .	1.	1.
In Unter-Karnten.			
Johann Michael Ofner	Schwemmtratten . .	1.	1.
Johann Georg Schweiger	Bey Wolfsberg	1.	1.

NATION

Hoch-Stift Bambergischen District, befindlichen Schmidten, und Drat-Ziehen.

Nagel-Schmidten.			Drat-Ziehen.	
Locus	Feuer	Stöck	Locus	Drat-Ziehen
Ob Villach an der oberen Vellach .	2.	10.	Ob Villach an der oberen Vellach .	3.
An der untern Vellach .	6.	30.	An der untern Vellach .	1.
Tarvis an Pallu	2.	10.	. . . .	. . . . . .
Malborget in Tschalowa	1.	5.	. . . .	. . . . .
Malborget am Platz . .	2.	10.	. . . .	. . . . .
Korpitsch-Graben . .	5.	25.	. . . .	. . . . .
. . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . . .
An der oberen Vellach .	5.	25.	An der oberen Vellach .	1.
. . .	. . .	. . . .	Malborget im Markt . .	1.
An der oberen Vellach .	6.	30.	. . . .	. . . . .
An der untern Vellach .	2.	10.	An der untern Vellach .	1.
Feld-Kirchen	3.	15.	. . .	. . . . .
Altendorf nächst Feld-kirchen . .	2.	10.	. . .	. . . . .
Schwemm-tratten . .	1.	5.	Schwemm-tratten . .	8.
. . .	. . .	. . . .	. . .	. . . . . .

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hammer-, Nagel-, Schmid- und Drat-Ordnung im Herzogthum Kärnten Wien 24. April 1759

Wien [1759]

2 Metall. 4 d#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10214378-8
VD18 14476053-001